

Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS
Bern, 3. Dezember 2020

Beschaffungsbericht

Beschaffung wichtiger medizinischer Güter COVID-19-Verordnung 2, Anhang 4



© VBS/DDPS

Die Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS war zusammengesetzt aus Mitarbeitern des Departementsbereichs Verteidigung und der armasuisse, unterstützt durch Angehörige der Armee im Assistenz- und Truppendienst. Der vorliegende Bericht wurde verfasst durch den Beschaffungskoordinator Corona VBS, Brigadier Markus Näf, und den Stabschef der Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS, Eric Signer.

Zusammenfassung

Die weltweite Ausbreitung des COVID-19-Virus erreichte im Februar 2020 auch die Schweiz. Sie veranlasste den Bundesrat, weitreichende Massnahmen zur Eindämmung des Virus zu ergreifen. Dieser Bericht liefert eine Übersicht über die Beschaffungen von wichtigen medizinischen Gütern der Armeeapotheke (AApot) zwischen Januar 2020 und Ende Juni 2020 zu gunsten des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Mit Beschluss des Bundesrates vom 20. März 2020 wurde die Armeeapotheke (AApot) mit der Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern für das Gesundheitswesen beauftragt, um eine drohende Versorgungslücke zu verhindern. Die Armeeapotheke hatte bis zu diesem Zeitpunkt keinen Auftrag zur Bevorratung von Schutzmasken oder Pandemiematerial für das Gesundheitswesen oder die Bevölkerung. In der normalen Lage ist sie dafür zuständig, die Armee mit Sanitätsmaterial zu versorgen. Zudem stellt sie sicher, dass sowohl die Armee als auch die Bundesverwaltung über ausreichend Arzneimittel verfügen. Die AApot verfügt als einzige Organisation der Bundesverwaltung über eine Arzneimittel-Grosshandelsbewilligung. Zudem ist sie befugt, Arzneimittel selbst herzustellen, zu importieren und zu exportieren.

Um diesen Auftrag zu erfüllen, erhielt die Armeeapotheke einen ersten Kredit von CHF 350 Mio. für eine Versorgungssicherheit von 60 Tagen. Ein weiterer Kredit von rund CHF 2'100 Mio. sollte eine Versorgungssicherheit für weitere 120 Tage gewährleisten. Die Beschaffungsvorgaben wurden durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) definiert und durch die AApot ausgeführt. Die vorgegebenen Beschaffungsmengen wurden erfüllt. Die Kredite für die Beschaffungen bis Ende August 2020 wurden dafür zu rund 28 % ausgeschöpft.

Die wichtigen medizinischen Güter wurden im Anhang 4 der COVID-19-Verordnung 2 definiert, wobei das BAG die erforderlichen Mengen vorgab. Auf dieser Basis beschaffte die AApot folgende Kategorien von wichtigen medizinischen Gütern:

1. Persönliche Schutzausrüstung (Masken, Schutzbrillen, Handschuhe, Schutanzüge, Operationsschürzen)
2. Medizinische Geräte (Beatmungsgeräte, Überwachungsgeräte und deren Zubehör)
3. Desinfektionsmittel (Hand- und Flächendesinfektionsmittel)
4. Laborzubehör und Testkits
5. Arzneimittel und Impfstoffe

Zum Zweck dieser Beschaffungen setzte das VBS die Taskforce "Beschaffungskoordination Corona VBS" ein. Diese definierte eine duale Beschaffungsstrategie: Primär war jede Organisation, die auf medizinische Schutzgüter angewiesen war, weiterhin selbst für deren Beschaffung am Markt verantwortlich. Subsidiär beschaffte die AApot im Auftrag des BAG Mangelgüter für das Schweizer Gesundheitswesen bei alternativen Anbietern, um eine allfällige Versorgungslücke zu vermeiden.

Die Güter wurden zu aktuellen Marktpreisen eingekauft, die zwischen Februar und Mai 2020 stark schwankten. Anfang Mai 2020 begannen sich die Preise zunehmend zu stabilisieren – mit einer sinkenden Tendenz.

Die Auflistungen in diesem Bericht berücksichtigen Bestellungen bis zum 30. Juni 2020 respektive Zahlungen und Transaktionen bis Ende August 2020. Die Beschaffungen der wichtigen medizinischen Güter unterliegen nicht dem ordentlichen Beschaffungsrecht. Aus Gründen der Transparenz werden sie in diesem Bericht analog den Zuschlagspublikationen im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (simap.ch) aufgelistet. Die Kapitel sind eingeteilt in die einzelnen Zeittabschnitte zwischen Januar und Juni 2020 mit der Darstellung der jeweiligen Lage im Gesundheitswesen der Schweiz und auf dem Weltmarkt.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Zweck des Berichts	8
2 Aufgabe / Auftrag Armeearmeeapotheke	8
3 Vorgaben / Kreditrahmen	10
4 Beschaffungsrecht / COVID-19 Verordnung	12
5 Beschaffungsstrategie	14
6 Qualitätssicherung	16
6.1 Rückrufaktion der Masken aus der ehemaligen Pandemie Reserve	17
6.2 Deklarationsfehler von Hygienemasken	17
6.3 Wiederzulassung von abgelaufenen Masken	18
7 Marktentwicklung	19
7.1 Überblick Weltmarkt	19
7.2 Überblick Einkauf Armeearmeeapotheke	21
8 Beschaffungen wichtiger medizinischer Güter	23
8.1 Januar 2020	23
8.1.1 Lage	23
8.1.2 Beschaffungen	24
8.2 Februar 2020	24
8.2.1 Lage	24
8.2.2 Beschaffungen	25
8.3 Kalenderwoche 10 vom 02. – 08.03.2020 (Phase rot)	25
8.3.1 Lage	25
8.3.2 Beschaffungen	26
8.4 Kalenderwoche 11 vom 09. – 15.03.2020 (Phase rot)	26
8.4.1 Lage	26
8.4.2 Beschaffungen	27
8.5 Kalenderwoche 12 vom 16. – 22.03.2020 (Phase rot)	27
8.5.1 Lage	27
8.5.2 Beschaffungen	27
8.6 Kalenderwoche 13 vom 23. – 29.03.2020 (Phase rot)	28
8.6.1 Lage	28
8.6.2 Beschaffungen	30
8.7 Kalenderwoche 14 vom 30.03. – 05.04.2020 (Phase rot)	31
8.7.1 Lage	31
8.7.2 Beschaffungen	32
8.8 Kalenderwoche 15 vom 06. – 12.04.2020 (Phase rot)	32
8.8.1 Lage	32
8.8.2 Beschaffungen	33
8.9 Kalenderwoche 16 vom 13. – 19.04.2020 (Phase rot)	33
8.9.1 Lage	33
8.9.2 Beschaffungen	34
8.10 Kalenderwoche 17 vom 20. – 26.04.2020 (Phase gelb)	34
8.10.1 Lage	34
8.10.2 Beschaffungen	35
8.11 Kalenderwoche 18 vom 27.04. – 03.05.2020 (Phase gelb)	36
8.11.1 Lage	36
8.11.2 Beschaffungen	37
8.12 Kalenderwoche 19 vom 04. – 10.05.2020 (Phase gelb)	37
8.12.1 Lage	37
8.12.2 Beschaffungen	38

8.13	Kalenderwoche 20 vom 11. – 17.05.2020 (Phase gelb).....	38
8.13.1	Lage	38
8.13.2	Beschaffungen	39
8.14	Kalenderwoche 21 vom 18. – 24.05.2020 (Phase grün).....	39
8.14.1	Lage	39
8.14.2	Beschaffungen	39
8.15	Kalenderwoche 22 vom 25. – 31.05.2020 (Phase grün).....	39
8.15.1	Lage	39
8.15.2	Beschaffungen	40
8.16	Kalenderwoche 23 vom 01. – 07.06.2020 (Phase grün).....	40
8.16.1	Lage	40
8.16.2	Beschaffungen	40
8.17	Kalenderwoche 24 vom 08. – 14.06.2020 (Phase grün).....	40
8.17.1	Lage	40
8.17.2	Beschaffungen	40
8.18	Kalenderwoche 25 vom 15. – 21.06.2020 (Phase grün).....	40
8.18.1	Lage	40
8.18.2	Beschaffungen	41
8.19	Kalenderwoche 26/27/28/29 vom 22.06. – 19.06.2020 (Phase grün).....	41
8.19.1	Beschaffungen	41
8.20	Kalenderwoche 34 vom 17.08. – 23.08 (Phase grün).....	41
8.20.1	Beschaffungen	41
9	Logistische Leistungen.....	42
9.1	Transporte	42
9.1.1	General Transport AG, Basel (Luft- und Seefracht)	42
9.1.2	Planzer Transport AG, Schwyz	43
9.1.3	Rhenus Logistics AG, Basel	43
9.2	Logistische Dienstleistungen.....	43
9.2.1	Cargologic AG, Zürich	43
9.2.2	SGS Société Générale de Surveillance SA, Genf	44
9.3	Lagerung	44
9.3.1	Planzer AG, Schwyz	44
9.3.2	Geiser agro.com AG, Rüdtligen-Alchenflüh	44
9.4	Dienstleistungen	44
10	Zusammenfassung Stand Kreditausnutzung.....	45
11	Zuteilung und Verteilung der Güter an die Kantone.....	46
12	Kostenrückerstattung.....	47
12.1	Verrechnung von Schutzgütern an die Kantone	47
12.2	Verkauf von wichtigen medizinischen Gütern an Dritte	48
13	Ausblick.....	49
Anhang 1 – Übersicht Hygiene- und Schutzmasken		51
Anhang 2: Beatmungsgeräte		56
Anhang 3: Preise für die Kantone für wichtige medizinische Güter		57

Abbildungen

Abbildung 1: Beschaffungsorganisation (beteiligte Verwaltungsstellen).....	8
Abbildung 2: "BAG Liste 1", Bedarf Medizinprodukte / Durchhaltefähigkeit 60 Tage (Stand 17.03.2020)	10
Abbildung 3: "BAG Liste 2", Auszug aus dem Bundesratsbeschluss vom 07.04.2020, Beilage 02 Nachtragskreditbegehren	11
Abbildung 4: Beschaffungsplattform www.medtechsupply.ch	12
Abbildung 5: Schematische Darstellung des Lieferwegs und der Qualitätsprüfungen	16
Abbildung 6: Preisbewegungen für N95-Masken, Hygienemasken, OP-Kittel sowie Medizinische Schutzanzüge.....	20
Abbildung 7: Preisindizes von Masken aus verschiedenen Produktionsländern mit vergleichbarem Schutzniveau	20
Abbildung 8: Entwicklung Angebote und Einkaufspreise AApot für Hygienemasken.....	21
Abbildung 9: Entwicklung Angebote und Einkaufspreise AApot für FFP2-Masken.....	22
Abbildung 10: Entwicklung Einkauf AApot im Kontext	23
Abbildung 11: Antragsweg für Begehren, Prozessdarstellung Ressourcenmanagement Bund (ResMaB) COVID-19 vom 02.04.2020.....	46
Abbildung 12: Beispiel Beschaffungsvorgaben und Bewirtschaftung Hygienemasken (Juni 2020).....	49
Abbildung 13: "BAG Liste 3", Auszug aus den Beschaffungsvorgaben des BAG für die AApot vom 08.09.2020.....	50
Abbildung 14: Hygienemaske	51
Abbildung 15: Partikelfiltrierender Atemschutz (FFP=filtering face piece)	52
Abbildung 16: Community-Masken, Stoffmasken.....	53

Abkürzungsverzeichnis

AApot	Armeeapotheke
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes
BAG	Bundesamt für Gesundheit, Bundesamt für Gesundheit
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
CCCMPIE	China Chamber of Commerce for Import & Export of Medical & Health Products	
CE	CE-Kennzeichnung
CH	Schweiz
CN	China
D	Deutschland
EDA	<i>Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten</i>
EDI	<i>Eidgenössisches Departement des Innern</i>
EFD	<i>Eidgenössisches Finanzdepartement</i>
EpG	<i>Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen</i>
EUR	Euro
FDA	<i>U.S. Food and Drug administration</i>
GDP	<i>Gute Vertriebspraxis von Heilmitteln (Good Distribution Practice)</i>
IDAG	Interdepartementale Arbeitsgruppe 48
KSBC	<i>Krisenstab des Bundesrates Corona</i>
KSD	Koordinierter Sanitätsdienst, Koordinierter Sanitätsdienst
NAZ	Nationale Alarmzentrale
NMPA	<i>National Medical Products Administration</i>
ResMaB	Ressourcenmanagement Bund, Ressourcenmanagement Bund
SANKO	Sanitätsdienstliches Koordinationsorgan
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Rechtssammlung
USD	US-Dollar, US-Dollar
VBS	<i>Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport</i>
VN	Vietnam
WHO	<i>Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)</i>

Beschaffung wichtiger medizinischer Güter COVID-19

1 Zweck des Berichts

Dieser Bericht verfolgt das Ziel, die Beschaffungen der wichtigen medizinischen Güter durch die Armeeapotheke (AApot) im Rahmen der COVID-19-Massnahmen transparent und nachvollziehbar darzustellen. Die Beschaffungen wurden durch COVID-19-Kredite finanziert und unterlagen nicht dem ordentlichen Beschaffungsrecht. Die Auflistungen berücksichtigen Bestellungen bis zum 30. Juni 2020 respektive Zahlungen und Transaktionen bis Ende August 2020. Zur besseren Verständlichkeit wird die seit Januar 2020 herrschende Gesundheitslage in der Schweiz in verschiedenen Zeitabschnitten dargestellt – ebenso die Lage am Markt für die Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial. Entlang dieser Zeitachse werden die einzelnen Beschaffungen von wichtigen medizinischen Gütern analog den Zuschlagspublikationen im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz¹ abgebildet.

2 Aufgabe und Auftrag der Armeeapotheke

Um während der COVID-19-Krise Versorgungslücken zu vermeiden, beauftragte der Bundesrat mehrere Stellen der Bundesverwaltung damit, das Schweizer Gesundheitswesen mit knapp verfügbaren, jedoch notwendigen und wichtigen medizinischen Gütern zu versorgen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bestimmte den Bedarf der zu beschaffenden Güter in Bezug auf Art, Menge und Lieferzeit. Die Zuteilung der Güter erfolgte durch den Koordinierten Sanitätsdienst² (KSD) in Zusammenarbeit mit dem Ressourcenmanagement des Bundes (ResMab). Der Koordinierte Sanitätsdienst führte am 17. März 2020 eine Meldepflicht der Kantone für wichtige medizinische Güter ein.³ Pflichtlager und Bevorratungsstrategien wie auch die Marktbeobachtung liegen in der Verantwortung des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Das SECO hat dafür am 26. März 2020 Marktkontrollen und Exportbeschränkungen für wichtige medizinische Güter in Kraft gesetzt.⁴



Abbildung 1: Beschaffungsorganisation (beteiligte Verwaltungsstellen)

Der Bundesrat beauftragte die AApot am 20. März 2020 mit der Beschaffung der notwendigen wichtigen medizinischen Güter. In der normalen Lage ist sie für die Beschaffung des Sanitätsmaterials für die Armee und von Arzneimitteln für die Armee und die Bundesverwaltung zuständig. Da sich die Aufgabe der Armeeapotheke bis dahin darauf beschränkte, entsprach weder ihre Ablauf- noch ihre Aufbauorganisation den Dimensionen dieses neuen Auftrags. Um das 300-fache Volumen ihrer normalen Beschaffungen zu bewältigen, musste sie kurzfristig

¹ www.simap.ch

² Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Koordinierten Sanitätsdienstes sind in der Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD) vom 27. April 2005 (Stand am 1. Februar 2016), SR 501.31. Der KSD wird durch den Beauftragten des Bundesrates für den Koordinierten Sanitätsdienst geleistet, der gleichzeitig die Funktion als Oberfeldarzt der Schweizer Armee innehat und bis am 18.05.2020 Vorgesetzter der AApot gewesen ist.

³ COVID-19 Verordnung 2, Art. 10 lit. e (Stand 17.3.2020), SR 818.101.24

⁴ COVID-19 Verordnung 2, Art. 10d f. und Anhang 3 (Stand 28.3.2020), SR 818.101.24

personell massiv verstärkt und in eine ad-hoc-Organisation überführt werden. Die ausgeweitete Zuständigkeit der AApot wurde in Art. 4f der COVID-19-Verordnung 2⁵ vom 4. April 2020 formalisiert. Das VBS setzte für die Koordination mit den beteiligten Verwaltungseinheiten am 26. März 2020 einen "Beschaffungskoordinator Corona VBS" ein.

Die AApot beschaffte gemäss BAG-Vorgaben folgende Kategorien von wichtigen medizinischen Gütern:

1. Persönliche Schutzausrüstung (Masken, Schutzbrillen, Handschuhe, Schutanzüge, Operationsschürzen)
2. Medizinische Geräte (Beatmungsgeräte, Überwachungsgeräte und deren Zubehör)
3. Desinfektionsmittel (Hand- und Flächendesinfektionsmittel)
4. Laborzubehör und Testkits
5. Arzneimittel und Impfstoffe

In der medialen Berichterstattung standen vor allem die Schutzmasken im Vordergrund. Die verschiedenen Maskentypen werden im Anhang 1 differenziert dargestellt.

⁵ COVID-19 Verordnung 2, Art. 4 f. und Anhang 4 (Stand 4.4.2020), SR 818.101.24

3 Vorgaben und Kreditrahmen

Basierend auf dem vom BAG hinsichtlich Art, Menge und Lieferdauer definierten Bedarf der wichtigen medizinischen Gütern bewilligten Bundesrat und Parlament die entsprechend notwendigen Kredite. Der Kreditrahmen wurde anhand beobachteter Preise berechnet, die sich im oberen Quartil der bisherigen Marktpreise bewegten (Kalkulationspreis).

Am 20. März 2020 beauftragte der Bundesrat die AApot, wichtige medizinische Güter mit einem Kreditvolumen von CHF 350 Mio. (inkl. Reserve von 25 Mio.) für eine Durchhaltefähigkeit von 60 Tagen ("BAG-Liste 1") zu beschaffen.

Beschaffungsauftrag des BAG vom 21. März 2020:

Produkt	Bedarf (Stück)	Kalkulations- preis (in CHF)	Total Kredit (in Mio. CHF)
Hygienemasken für Gesundheitswesen	30'000'000	1.50	45.0
Hygienemasken für Spitäler / Pflegeheime und vulnerable Gruppen	45'000'000	1.50	67.5
FFP2- und FFP3-Masken	1'800'000	10.00	18.0
Einweghandschuhe	32'640'000	0.065	2.1
Hand-Desinfektionsmittel	0 ⁶		0
Flächen-Desinfektionsmittel	0 ⁷		0
OP-Schürzen	3'000'000	20.00	60.0
Schutanzüge (auch für Probennahme) ⁸	240'000	60.00	14.4
Schutzbrillen (auch für Probennahme)	200'000	20.00	4.0
Beatmungsgeräte	900	46'000 / 16'000	35.0
Monitoring inkl. Defibrillator	450		25.0
Monitoring einfach	450		3.5
Antivirale	0		0
Impfstoff	5'000'000		50.0
Abstrich- und Probeentnahmeset	200'000	4.00	0.8
Reserve			24.7
Total			350.0

Abbildung 2: "BAG Liste 1", Bedarf Medizinprodukte / Durchhaltefähigkeit 60 Tage (Stand 17.03.2020)

⁶ Produktion durch AApot geplant, daher kein Beschaffungsauftrag

⁷ Grosslieferanten verfügen über genügend Lagerkapazität, daher kein Beschaffungsauftrag

⁸ Schutanzüge Tyvek, nur wenn keine OP (auch für Probeentnahme)

Am 7. April 2020 beantragte der Bundesrat einen zusätzlichen Kredit von CHF 2.1 Mia. für weitere wichtige medizinische Güter für die Durchhaltefähigkeit von zusätzlichen 120 Tagen bis zum 31. August 2020 ("BAG-Liste 2"). Diese Kredite wurden vom Parlament mit dem Nachtragskredit (NK I/2020) an der ausserordentlichen Session vom 6. Mai 2020 bewilligt.

Beschaffungsauftrag des BAG vom 4. April 2020:

Produkt	Bedarf (Stück)	Kalkulationspreis (in CHF)	Total Kredit (in Mio. CHF)
Hygienemasken für Gesundheitswesen	330'000'000	1.20	396.0
Hygienemasken für Pflegefachpersonal	61'875'000	1.20	74.3
FFP-Masken für Pflegepersonal	61'875'000	8.00	495.0
Masken für Berufstätige	99'000'000	2.00	198.0
Einweghandschuhe	189'750'000	0.11	20.9
Händedesinfektionsmittel für Bevölkerung	48'000'000		288.0
Handdesinfektionsmittel für Gesundheitswesen	2'200'000		2.7
Flächen-Desinfektionsmittel	0		26.4
OP-Schürzen	4'125'000	20.00	82.5
Schutanzüge	330'000	60.00	19.8
Beatmungsgeräte	1'000		46.0
Monitoring einfach	1'000		3.5
Abstrich- und Probeentnahmeset	8'000'000	6.00	48.0
Transportmedium für Probeentnahmeset	800'000	12.00	9.6
Testkits und Labormaterial	8'000'000	20.00	160.0
Impfstoff	1'050'000		41.0
Transport- und Lagerkosten	pauschal*		191.2
Total			2'102.8

* Kalkulation 10 % auf Materialkosten

Abbildung 3: "BAG Liste 2", Auszug aus dem Bundesratsbeschluss vom 07.04.2020, Beilage 02 Nachtragskreditbegehren

Die Beschaffungen erfolgten jeweils zu Marktpreisen und mussten im entsprechenden Kreditrahmen liegen. Aufgrund der Marktentwicklung konnten die Produkte teilweise deutlich unter dem maximalen Kreditrahmen eingekauft werden.

Die formellen Bewilligungskompetenzen für die einzelnen Verträge und Zahlungsfreigaben verblieben in den Kompetenzstufen der Linienorganisation des Armeestabs. Bei Beschaffungen von Gütern, die im Kreditbeschluss nicht einzeln definiert waren (zum Beispiel einzelne Arzneimittel), war ein zusätzlicher vom BAG-Direktor unterzeichneter Beschaffungsauftrag erforderlich. Die Taskforce Beschaffungskoordination verfügte über keine Freigabekompetenzen.

Nicht Bestandteil dieses Berichts sind die Kredite für die Beschaffungen der COVID-19-Impfstoffe im Rahmen des Nachtragskredits IIa sowie der Impfstoffe gemäss Kredit von CHF 50 Mio. im Nachtragskredit I.

4 Beschaffungsrecht und COVID-19-Verordnung

Die während der COVID-19-Krise erfolgten Beschaffungen von wichtigen medizinischen Gütern und Dienstleistungen unterlagen nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen, sondern der COVID-19-Verordnung 2. Dies entspricht Artikel 3, Absatz 2, Buchstaben *a* und *b* des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen⁹ (BöB),

Um bei den Beschaffungen die nötige Transparenz zu gewährleisten und Anbieter gleich behandeln zu können, wurde in Zusammenarbeit mit dem Verband Swiss MedTech eine webbasierte Beschaffungsplattform für Marktanfragen der AApot für Medizinalprodukte erstellt. Anbieter können sich auf der Webseite registrieren, um über aktuelle Marktanfragen informiert zu werden. Sie müssen ihre Angebote in strukturierter Form einreichen, damit sie einfach vergleichbar sind. Die Vergabe erfolgt im Sinne einer negativen Auktion an den qualifiziertesten Anbieter in Bezug auf Liefertermine und Preis. Die Qualität ist als Bedingung vorausgesetzt. Am Freitag, 1. Mai 2020 wurde die erste Marktanfrage für 50 Mio. Schutzhandschuhe veröffentlicht.

Die Plattform soll auch bei zukünftigen Beschaffungslosen zum Einsatz kommen. Neben dem Ziel der Effizienzsteigerung soll sie die Transparenz und die Gleichbehandlung der Anbieter gewährleisten.

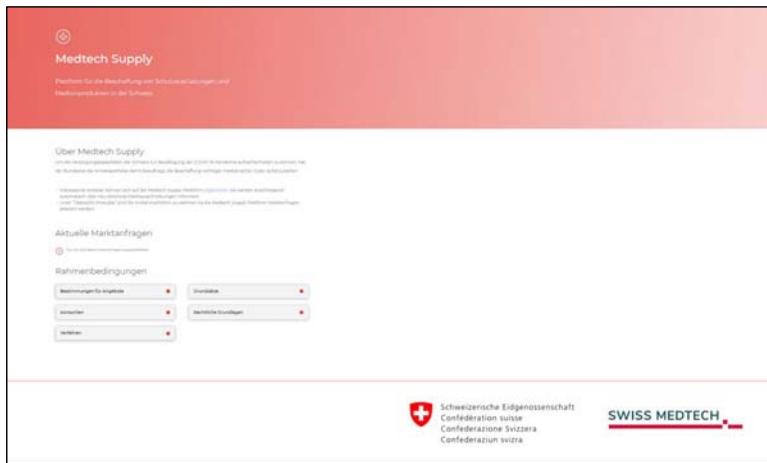


Abbildung 4: Beschaffungsplattform www.medtechsupply.ch

Beschaffungsvorgaben des Bundes lassen grundsätzlich keine Vorauszahlungen für Konsumgüter ohne eine Absicherung zu. Die geltenden Weisungen für Beschaffungen konnten im Rahmen dieses Auftrags nur beschränkt eingehalten werden. Die damalige Marktsituation für persönliche Schutzgüter hatte sich zu einer Art Spotmarkt entwickelt. Vertragsabschlüsse ohne An- oder Vorauszahlungen, insbesondere für Hygienemasken und FFP2-Masken, waren schwierig. Wenn möglich wurden Vorauszahlungen aber vermieden.

Auch das Finanzaushaltsgesetz¹⁰ und die Finanzaushaltverordnung¹¹ sehen keine Anzahlungen ohne Absicherung vor. Stattdessen war es bisher üblich, beispielsweise einer interna-

⁹ Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 16. Dezember 1994 (Stand am 1. Januar 2020), SR 172.056.1

¹⁰ Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzaushalt (Finanzaushaltsgesetz, FHG) vom 7. Oktober 2005 (Stand am 1. Januar 2016), SR. 611.0

¹¹ Finanzaushaltverordnung (FHV) vom 5. April 2006 (Stand am 1. Januar 2018), SR 611.01

tionalen Bank eine Erfüllungsgarantie zu geben oder das Geld auf ein Sperrkonto zu transferieren und erst freizugeben, wenn die Waren am Gefahrenübergangspunkt¹² (zum Beispiel am Flughafen) übernommen wurden. Solche Vorgehensweisen scheiterten – entweder an der Bereitschaft der Verkäufer oder aufgrund knapper Zeitverhältnisse. Unter diesen Bedingungen ging die AApot im beschränkten Rahmen finanzielle Risiken zugunsten einer raschen Beschaffung von Schutzgütern ein. Der bevollmächtigte Leiter des Krisenstabs Bundesrat KSBC bestätigte, dass solche Risiken angesichts der geschilderten Marktlage eingegangen werden dürfen. Dies wurde mit den Anpassungen der COVID-19-Verordnung 2 vom Bundesrat am 29. April 2020 und am 19. Juni 2020 bestätigt.

Auszug aus der COVID-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 (Artikel 14, Absatz 5)¹³:

Bei der Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern kann die Armeearpotheke kalkulierbare Risiken eingehen und von den bestehenden Weisungen und dem Finanzaushaltsgesetz vom 07.10.2005 in Bezug auf Risiken, wie zum Beispiel Anzahlungen ohne Sicherheiten oder Währungsabsicherungen, abweichen.

Bei den Beschaffungen haben sich durch getätigte Vorauszahlungen keine Debitorenrisiken ergeben.

Weiter konnten die geltenden Einkaufsbedingungen für Güterbeschaffungen gegenüber den ausländischen Lieferanten meistens nicht durchgesetzt werden, z. B. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB). Bei Beschaffungen mussten teilweise AGB akzeptiert werden, bei denen der Bund Risiken wie Lieferverzögerungen oder komplett Lieferausfälle übernehmen musste. Solche Bestimmungen konnten nicht immer vollumfänglich wegverhandelt werden. Die Alternative dazu wäre gewesen, auf die Lieferung zu verzichten oder vor Ort bar zu bezahlen.

Daraus haben sich jedoch keine wesentlichen Risiken ergeben.

Die Beschaffungen der Armeearpotheke wurden ab dem 7. April 2020 von einem Team der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) im Rahmen einer begleitenden Prüfung unterstützt. Der Auftrag umfasste die stichprobenweise Prüfung:¹⁴

- Ob die gelieferten Güter in den Lagern bezüglich Quantität und Qualität den Bestellungen entsprachen;
- ob die Zahlungen mit den Bestellungen, Verträgen und Lieferungen übereinstimmten.

Die EFK erstattet selbstständig Bericht.

¹² Gefahrenübergangspunkt: Ort, wo das Risiko für Beschädigungen oder Verlust von Waren vom Verkäufer an den Käufer übergeht.

¹³ Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 (Stand am 19. Juni 2020), SR 818.101.24

¹⁴ Prüfungsauftrag EFK vom 7. April 2020 (EFK 1.20512.525.00374.001)

5 Beschaffungsstrategie

Der Bund verfolgte eine duale Beschaffungsstrategie. Primär war jede Organisation, die auf medizinische Schutzgüter angewiesen war, weiterhin selbst dafür verantwortlich, diese auf dem Markt zu beschaffen. Verfügten die Kantone und das Gesundheitswesen nicht über genügend Schutzgüter, konnten sie einen Antrag auf Versorgung an den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) stellen. Zu diesem Zweck beschaffte die AApot subsidiär und im Auftrag des BAG Mangelgüter, um eine Versorgungslücke im Schweizer Gesundheitswesen zu vermeiden. Folgende Überlegungen führten zu dieser dualen Beschaffungsstrategie:

- Je mehr Organisationen auf dem Weltmarkt Waren beschaffen, desto mehr Quellen können geöffnet und genutzt werden. Wenn erforderlich, koordiniert die AApot die Beschaffungen.
- Je mehr Güter direkt erworben werden, desto weniger muss der Bund zentral beschaffen.
- Die AApot stellt die verteilten Güter den Leistungsbezügern grundsätzlich in Rechnung. Dies soll Anreize zur eigenständigen Beschaffung fördern und eine Fehlallokation durch Gratisabgabe vermeiden.
- Eine mögliche Konkurrenzierung bei der Beschaffung wird in Kauf genommen, wobei der Bund nötigenfalls in die Verteilung der Güter eingreifen kann. In der Praxis wird angestrebt, dass die bisherigen Importeure ihre Waren weiterhin an bestehende Kunden und wenn immer möglich direkt an die Spitäler und Organisationen im Gesundheitswesen liefern und nicht an den Bund. Der Bund fokussierte daher auch auf neue Lieferanten.

Die duale Beschaffungsstrategie half sicherzustellen, dass Schweizer Händler ihre bisherigen Kunden so gut wie möglich weiter beliefern konnten. Die Kapazitäten der bestehenden Importeure und Händler wurden wöchentlich durch das SECO abgefragt und abgestimmt.

Die AApot erhielt rund 4'500 Telefonanrufe und E-Mails mit Angeboten, Anfragen und Offerten. Um diese bearbeiten zu können, war ein Team von drei Mitarbeitenden notwendig. Die meisten Angebote waren unstrukturiert und ohne die notwendigen Detailangaben. Die Absender erhielten darauf eine standardisierte E-Mail mit einem Fragebogen. Erst, wenn sie die erforderlichen Informationen eingereicht hatten, erfolgte eine weitere Prüfung. Viele Angebote erfüllten jedoch die Anforderungen bezüglich Grossmengen, Qualitätsanforderungen oder Liefergeschwindigkeit nicht, oder es wurden keine Unterlagen zur Prüfung eingereicht.

Für eine erste Auswahl der Anbieter und deren Angebote ging die AApot nach folgenden Grundsätzen vor:

1. Es werden nur zertifizierte und zugelassene Produkte beschafft von qualifizierten Firmen, die bereits im Handel mit Medizinprodukten tätig sind. Die Produktionsfirmen und deren Produkte sind zertifiziert und erfüllen die entsprechende Norm.
2. Minimal sind die Produkte nach der COVID-Verordnung zugelassen, maximal sind sie auch nach deren Aufhebung einsetzbar. Zur Preisoptimierung gilt es, möglichst grosse Mengen bei einem Anbieter zu beschaffen.
3. Um das Risiko für den Bund zu minimieren, werden Direktanlieferungen bevorzugt und Vorfinanzierungen minimiert. Zudem werden Angebote bevorzugt, deren Waren vollständig konfektioniert an den Lagerort geliefert werden.
4. Bei den Produkten musste eine Qualitätsprüfung erfolgen. Zur Qualitätssicherung musste es möglich sein das Rohmaterial, den Produktionsprozess und in jedem Fall das fertige Produkt am Gefahrenübergangspunkt zu prüfen.
5. Anbieter bzw. Unternehmen werden bevorzugt, die Handelserfahrungen mit den angebotenen Medizinprodukten nachweisen können.

Soweit diese Grundsätze eingehalten werden konnten, erfolgte der Zuschlag zu einem Angebot nach den Kriterien Liefergeschwindigkeit, Preis und Lieferort.

Anbieter wurden hauptsächlich wegen fehlender oder gefälschter CE-Auszeichnungen und Produktezertifizierungen abgewiesen. Die AApot wies nicht berücksichtige Händler darauf hin, ihre Waren jederzeit den Kantonen oder den Einrichtungen des Gesundheitswesens direkt anzubieten.

Um die Versorgung sicherzustellen, konnten unter der COVID-19-Verordnung 2 auch Produkte in Verkehr gebracht werden, die kein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hatten. Voraussetzung dafür war ein Nachweis der Funktionsfähigkeit oder eine Bewilligung von Swissmedic.

Auszug aus der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Artikel 4n, Absatz 1)¹⁵:

Die Swissmedic kann auf Gesuch hin das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten, für die kein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV) durchgeführt wurde, bewilligen, wenn deren Verwendung zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Patientensicherheit oder -gesundheit liegt und unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sowie die Wirksamkeit und Leistung ausreichend nachgewiesen wird.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind unter normalen Umständen nur die Hygienemasken EN 14683 Typ II sowie die FFP2-Masken EN 149 für die Verwendung im Gesundheitswesen zugelassen. Die AApot beschaffte daher nur zugelassene Produkte gemäss diesen Normen, wenn sie verfügbar waren. Zu Beginn musste sie zur Sicherstellung der Versorgung jedoch auch auf Masken unter der Ausnahmebestimmung oder auf die Hygienemasken EN 14683 Typ I zurückgreifen.

¹⁵ Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 (Stand am 4. April 2020), SR 818.101.24

Die Armeearmeeapothek strebte an, vorwiegend zertifizierte und zugelassene Produkte zu beschaffen, soweit solche verfügbar waren. Vor der Beschaffung wurden die Produkte einer Qualitätsprüfung unterzogen. Weiter wurde die Offenlegung der Produktions- und Lieferketten verlangt, um Qualitätssicherungsmassnahmen im ganzen Prozess durchführen zu können. Qualitätskontrollen begannen bereits bei der Auswahl und der Prüfung der Zertifikate, die ein Anbieter vorweisen musste. Die AApot wurde unterstützt durch Sprachspezialisten (z. B. Chinesisch Mandarin), welche die originalsprachigen Dokumente lesen und mit den deutschsprachigen Dokumenten vergleichen konnten. Dabei wurde auch geprüft, ob Anbieter von Produkten aus China über die entsprechenden Lizenzen der chinesischen Behörden verfügen und für die Produktion und den Export von Corona-Gütern zugelassen waren. Die Masken wurden vor dem Einkauf jeweils stichprobenartig einer labortechnischen Prüfung unterzogen.

Zur Qualitätssicherung wurde in Zusammenarbeit mit der Schweizer Botschaft in China das Warenprüfunternehmen *SGS China* engagiert. Dieses führte in den Fabriken der Herstellerfirmen Qualitätsprüfungen durch. Jede Anlieferung in die durch die AApot angemieteten Lager in Shanghai wurde ebenfalls überprüft.

Angestrebt wurden Beschaffungen direkt beim Produzenten unter Ausschluss von Zwischenhändlern und eine möglichst vollständige Kontrolle der Lieferkette.

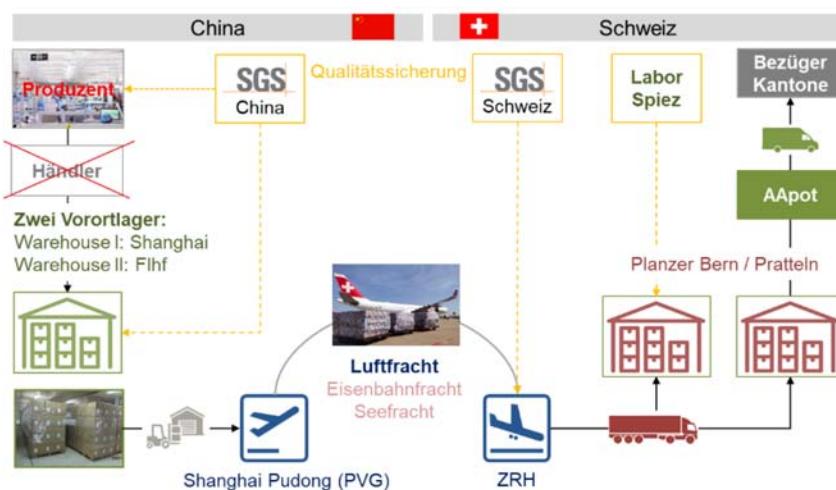


Abbildung 5: Schematische Darstellung des Lieferwegs und der Qualitätsprüfungen

In der Schweiz wurden die Lieferungen nochmals durch die *SGS Schweiz* auf Qualität und Vollständigkeit kontrolliert. Das Labor Spiez führte zusätzlich einzelne Stichproben durch.

Nach der Anlieferung bei der AApot wurden gemäss gängiger GDP-Praxis Stichprobenkontrollen durchgeführt (Verpackungen, Anzahl, Sichtkontrolle der Artikel oder einzelne Laborkontrollen). Dies geschah noch vor dem Entlad und der Einlagerung der Waren ins Lager. Medizinische Güter mit Qualitätsmängeln waren entweder bereits bei den Kontrollen in China oder bei der Wareneingangskontrolle in der Schweiz zurückgewiesen worden und mussten vom Lieferanten ausgetauscht werden.

6.1 Rückrufaktion der Masken aus der ehemaligen Pandemie-Reserve

Der Bund verfügte noch über 13,5 Millionen Masken aus der Pandemie-Reserve des BAG von 2007. Diese stellte der Bund zu Beginn der Corona-Krise verschiedenen Grossverbrauchern und den Kantonen im Sinne einer Sofortmassnahme kostenlos zur Verfügung. Für die Verteilung dieser Bestände war die AApot zuständig.

Bevor die Masken freigegeben wurden, liess sie die AApot bei mehreren Stichproben im Labor auf ihre Funktionsfähigkeit untersuchen. Die Kontrollen erfolgten dabei nach den Kriterien Aerosolabscheidung, Druckabfallmessung, nach innen gerichtete Leckage und Identifikation des Werkstoffes. Bei weiteren Laboruntersuchungen durch die Kantone wurden die Masken mehrfach als funktionsfähig beurteilt.

Bei einer weiteren Untersuchung im Juni 2020 durch das Labor des Universitätsspitals Genf (HUG) wurden in einer von drei Proben Spuren eines Pilzbefalls (*Aspergillus fumigatus*) festgestellt. Aufgrund dieser Meldung entschied die AApot, die noch vorhandenen Masken vorsorglich zurückzurufen und durch neue einwandfreie Masken kostenlos zu ersetzen, da zwischenzeitlich genügend Masken vorhanden waren.

Die Masken wurden nachträglich durch das Universitätsspital Basel und das Labor Biolytix AG in Witterswil mikrobiologisch getestet.¹⁶ Dabei wurde folgendes festgestellt:

- In 3 von 460 Proben (0.65 %) sind Schimmelpilze verschiedener Spezies nachweisbar. Ein Wert, der aus Umweltproben von Produkten, die nicht steril sein müssen und es auch nicht sind, erwartet wird.
- Die Keimbelastung lag bei den positiven Proben weit unter dem Grenzwert von ≤ 30 KBE/g gemäss der Norm EN 14683:2019 und gilt damit als mikrobiologisch unbedenklich.
- Eine gesundheitliche Gefährdung ist bei der vorgefundenen geringen Keimbelastung nicht wahrscheinlich. Auch ein Risiko einer allergischen Reaktion durch das Einatmen von Sporen ist extrem unwahrscheinlich: Durch die Atemluft in warmen Jahreszeiten ist eine höhere Belastung der Lunge zu erwarten als durch das Einatmen durch diese Masken.
- Die beiden unabhängigen Untersuchungen der von der AApot zur Verfügung gestellten Masken zeigen keine Hinweise auf einen systematischen Fehler bezüglich Verkeimung in Herstellung, Verpackung oder Lagerung.

Solche Schimmelpilzsporen kommen in der Umwelt und der Umgebungsluft vor und können auch nach dem Öffnen der Packungen sowie im Gebrauch auf die Masken gelangen. Medizinische Gesichtsmasken sind nicht steril und müssen es gemäss Norm auch nicht sein. Sterile Gesichtsmasken werden speziell hergestellt, bezeichnet und normalerweise in Operationssälen verwendet.

6.2 Deklarationsfehler von Hygienemasken

Die AApot hat am 6. April 2020 vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) 20 Mio. Hygienemasken für die Verteilung an die Bevölkerung eingekauft. Die Beschaffung und damit auch die Qualitätssicherung war durch das SRK erfolgt. Produzent der Maske war Zhejian Jiaxuan, der Supplier war Obor und als Exporteur trat Hangzhou Feng Pin Business Management auf. Im April 2020 bestand schweizweit ein Mangel an Hygienemasken. Es war zu dem Zeitpunkt bekannt, dass diese Hygienemasken nicht den Vorgaben der Medizinprodukte-Verordnung (MepV) in Bezug auf Beschriftung und Zertifikate entsprachen. Bekannt war ebenfalls, dass das vom SRK vorgelegte Zertifikat des Produzenten nicht konform war.

¹⁶ Analysebericht Biolytix AG, Witterswil vom 28.08.2020, Bericht zur Analyse Universitätsspital Basel, Labormedizin, Klinische Bakteriologie vom 11.09.2020, Gutachten Prof. Dr. med. Andreas F. Widmer, Stv. Chefarzt und Leiter Spitalhygiene, Universitätsspital Basel: Mikrobiologische Untersuchungen von medizinischen Gesichtsmasken auf Schimmelpilz-Kontamination: Medizinisch-hygienische Beurteilung vom 22.09.2020.

Nicht-konforme Medizinprodukte können in Verkehr gebracht werden, wenn eine Ausnahmebewilligung von Swissmedic vorliegt oder ihre Funktionalität nachgewiesen ist. Die Hygienemasken wurden auf Wirksamkeit geprüft und aufgrund der Ergebnisse unter den Ausnahmebestimmungen in Art. 4n der COVID-19-Verordnung 2 rechtmässig in den Verkehr gebracht. Auszug aus der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Artikel 4n, Absatz 1):¹⁷

Die Swissmedic kann auf Gesuch hin das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten, für die kein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV) durchgeführt wurde, bewilligen, wenn deren Verwendung zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Patientensicherheit oder -gesundheit liegt und unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sowie die Wirksamkeit und Leistung ausreichend nachgewiesen wird.

Für die Hygienemasken der Firma Jiaxuan wurde dieser Nachweis aufgrund von Funktions- tests und Referenzprüfungen erbracht. Die Jiaxuan-Maske erfüllt gemäss Tauglichkeitsprüfungen in China die Spezifikationen des Typs II. Dies hat eine Referenzprüfung im Labor Spiez bestätigt. Durch ein Missverständnis innerhalb der Armeearotheke wurden diese Masken in den Kaufverträgen mit den Grossisten als Hygienemasken EN 14683 Typ II bezeichnet, was nicht korrekt war. Angesichts ihres Verfalldatums (September 2020) sowie einer nicht vorliegenden Patientengefährdung wurden bezüglich der Auszeichnung keine Sondermassnahmen getroffen. Weil praktisch alle Masken bereits verkauft waren und aufgrund der Funktionsprüfung keine Patientengefährdung bestand, wurde in Absprache mit Swissmedic auf ein Relabelling verzichtet.¹⁸

6.3 Wiederzulassung von abgelaufenen Masken

Zertifizierte Hygienemasken und FFP2-Masken haben ein Verfalldatum. Die aufgedruckte Dauer der Verwendbarkeit beträgt teilweise ein Jahr – meistens jedoch zwei Jahre oder länger. Diese Masken sind jedoch wesentlich länger funktionsfähig. Mit abgelaufenem Datum können sie einzig in medizinischen Institutionen nicht mehr rechtmässig verwendet werden. Es ist daher angezeigt, in den COVID-Übergangsbestimmungen ein Verfahren für die Wiederzulassung von abgelaufenen Masken vorzusehen.

¹⁷ Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 (Stand am 4. April 2020), SR 818.101.24

¹⁸ Unter dieser Ausnahmebestimmung wurden in der KW 13 die 20 Mio. Hygienemasken vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) der Marke "Jiaxuan" gekauft, die für die Verteilung über den Detailhandel verwendet wurden. Der Kassensturz hat in der Sendung vom 22.09.2020 aufgrund von Stichprobentests in einem Österreichischen Labor festgestellt, dass die Filterleistung dieser Maske 80 – 87 % beträgt. Dieser Wert wird jedoch auch nachträglich noch als vertretbar beurteilt und die Maske stellt keine Gefährdung für die Anwender ausserhalb des Gesundheitswesens dar. Die Zulassung erfolgte aufgrund eines durch das SRK beauftragten Tests in China sowie eines Tests durch das Labor Spiez. Die Masken wurden aufgrund der Tests, die eine Filterleistung von 98 % ausgewiesen haben, zugelassen. Dies in Kenntnis, dass die Beschriftung nicht der MepV entsprochen hat und das CE-Zertifikat nicht korrekt war. Die Masken waren in der verwendeten Form bereits durch das SRK beschafft und eigneten sich aufgrund der Verpackung in Einheiten zu 20 Stück zur Verteilung über den Detailhandel.

7 Marktentwicklung

Dieses Kapitel zeigt die Entwicklung der Preise verschiedener medizinischer Schutzgüter auf dem Weltmarkt auf.

7.1 Überblick Weltmarkt

Die folgenden Grafiken stellen die Preisentwicklungen von essentiellen COVID-19-Schutzgütern¹⁹ auf dem chinesischen Markt²⁰ mit einer Index-Grafik dar. Dazu gehören unter anderem medizinische Geräte, Schutzmasken und Desinfektionsmittel. Diese Liste wurde für die intensivste Phase der Krise in China erstellt

In den Grafiken wurde der Preis des jeweiligen Produktes am 19. Januar 2020 als Initialwert von 100 angesetzt, damit ab diesem Datum die täglichen Schwankungen abgebildet werden können.

Gegen Ende April haben sich die Preise für medizinische Schutzgüter, insbesondere für Masken, mit einer abnehmenden Tendenz einigermassen stabilisiert.

Der Gesamtpreisindex für Materialien zur Epidemie-Prävention widerspiegelt den allgemeinen täglichen Trend bei den Preisen für Materialien zur Epidemie-Prävention:

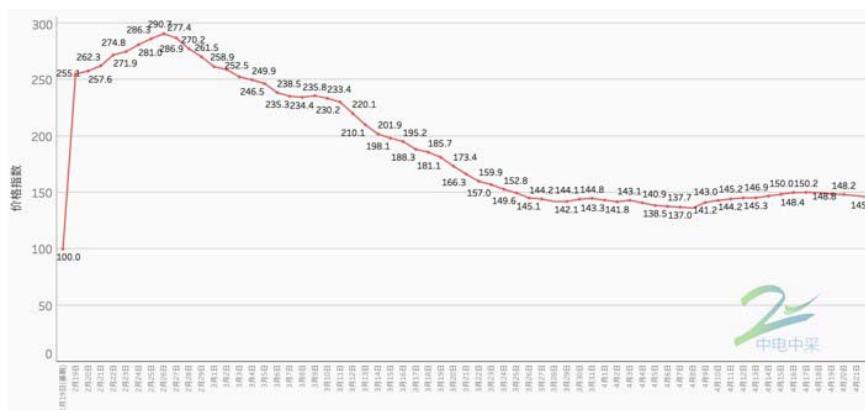


Abbildung: Gesamtpreisindex für Materialien zur Epidemie-Prävention ab 19. Januar 2020

¹⁹ Quelle: http://cgzx.sz.gov.cn/ztlm/qzhyqfkctzfcglstd/fywzjgzs/content/post_7254874.html

²⁰ Exemplarisch gezeigt anhand der Daten des Beschaffungszentrums der Stadt Shenzhen.

In der Kategorie "Prävention" gibt es mehrere Unterkategorien. Die wichtigsten davon sind in der nachstehenden Grafik abgebildet. Es sind dies N95-Masken (oberste Kurve), Hygienemasken (zweite Kurve), OP-Kittel (dritte Kurve) sowie Medizinische Schutanzüge (unterste Kurve).

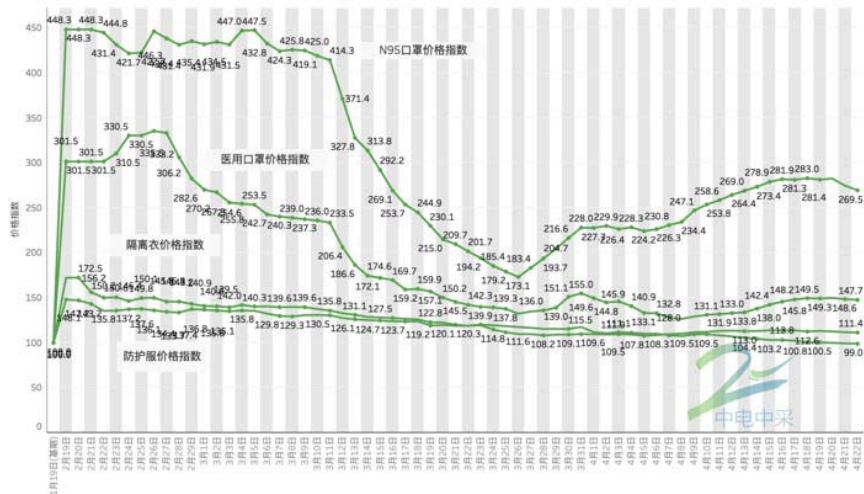


Abbildung 6: Preisbewegungen für N95-Masken, Hygienemasken, OP-Kittel sowie Medizinische Schutanzüge

Die nachstehende Grafik zeigt die Preisindizes von Masken aus verschiedenen Produktionsländern mit vergleichbarem Schutzniveau auf dem Weltmarkt: N95-Masken²¹ aus den USA (orange), KF94-Masken aus Korea (blau) und KN95-Masken aus China (rot).

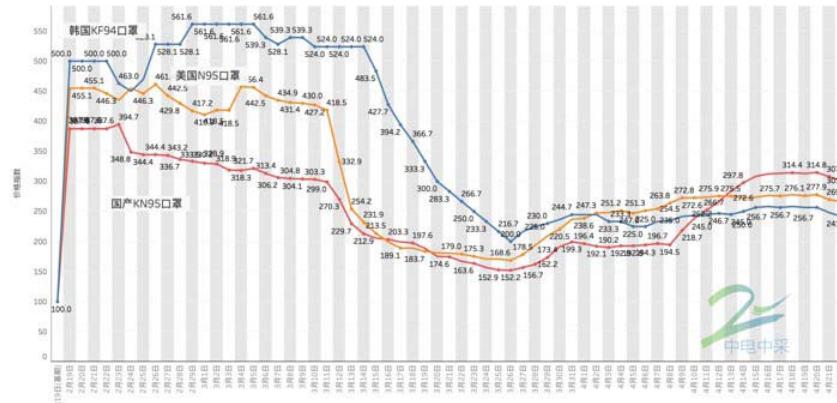


Abbildung 7: Preisindizes von Masken aus verschiedenen Produktionsländern mit vergleichbarem Schutzniveau

Die beiden wichtigsten Regulierungen durch die chinesischen Behörden haben das Preisniveau stark beeinflusst: Ab dem 26. März 2020 durften nur noch zugelassene Produzenten

²¹ Masken der Stufe N95 sind definiert als "Maskenfiltermedien für nicht ölige Partikel (wie Staub, saurer Nebel, Lack, Mikroorganismen) mit einer Filtereffizienz von 95 % oder nahezu 95 % Schutzzustufenmaske".

Medizinprodukte herstellen und nur noch zugelassene Händler diese exportieren. Damit wurden praktisch alle Arbitrage-Händler eliminiert, was sich stark preissenkend und qualitätsfördernd auswirkte. Gleichzeitig wurden die Produktionskapazitäten hochgefahren. Am 26. April 2020 wurde reguliert, dass Medizinprodukte sowohl die Anforderungen im Produktionsland China als auch im jeweiligen Empfängerland erfüllen müssen. Damit wurde zum Beispiel sichergestellt, das fälschlich bezeichnete "Medical Face Masks" ohne Zertifizierung nicht mehr exportiert werden konnten.

7.2 Überblick Einkauf Armeearpotheke

Die AApo hat wichtige medizinische Güter jeweils zu aktuellen Marktpreisen eingekauft. Alternative Möglichkeiten über Markteingriffe durch den Gesetzgeber wurden geprüft und abgelehnt: Zum Beispiel das Festlegen von Maximalverkaufspreisen oder gar das Beschlagnahmen gegen Erstattung der Einkaufspreise. Die zwei folgenden Grafiken zeigen die Angebote und Einkaufspreise für die Maskentypen *Hygienemasken* (siehe unten) bzw. *FFP2-Masken* (siehe folgende Seite).

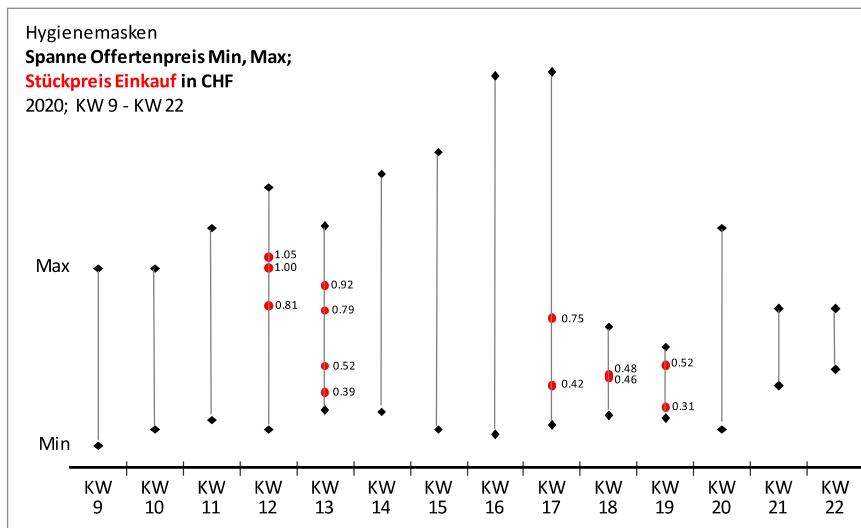


Abbildung 8: Entwicklung Angebote und Einkaufspreise AApo für Hygienemasken²²

Für die Berechnung der benötigten Kredite für Hygienemasken wurde aufgrund der beobachteten Marktpreise ein maximaler Einkaufspreis von CHF 1.50 / Stück (17. März 2020) respektive CHF 1.20 / Stück (2. April 2020) zugrunde gelegt.

²² Eigene Darstellung aufgrund von beobachteten Preisen und Angeboten

Masken FFP2/N95/KN95
Spanne Offertenpreis Min, Max;
Stückpreis Einkauf in CHF
2020; KW 9 - KW 22

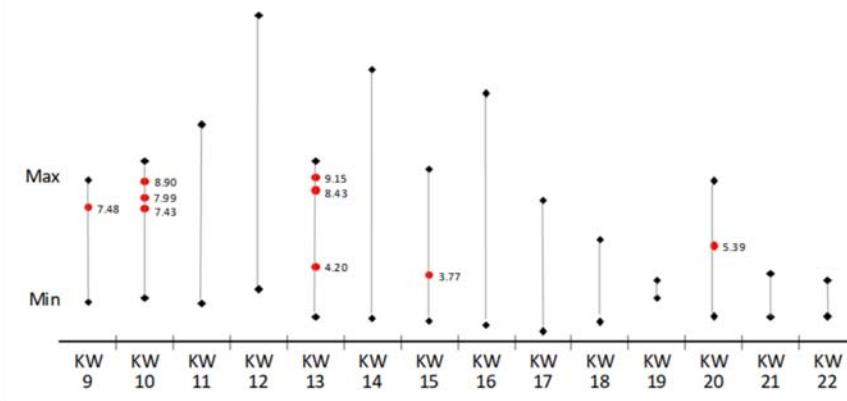


Abbildung 9: Entwicklung Angebote und Einkaufspreise AApot für FFP2-Masken

Für die Berechnung der benötigten Kredite für FFP2-Masken oder vergleichbare Masken wurde aufgrund der beobachteten Marktpreise ein maximaler Einkaufspreis von CHF 10.00/Stück (17. März 2020) respektive CHF 8.00/Stück (2. April 2020) zugrunde gelegt.

Dies mit der Absicht, dass auch unter sich weiter verschärfenden Marktbedingungen eingekauft werden könnte. Selbstverständlich hat die AApot die Waren immer zu Marktpreisen und nicht zu den Kreditkalkulationspreisen eingekauft. Hingegen hat die Veröffentlichung der Kreditlimits ihre Einkaufsposition geschwächt: Informationen über benötigte Mengen und verfügbare Kredite waren bei den relevanten Handelspartnern in China innerhalb von Stunden bekannt.

Bei den Preisvergleichen muss beachtet werden, dass auch der Lieferort eine Rolle spielt. Zu Beginn der Beschaffungen war eine Lieferung in die Schweiz sehr schwierig, da praktisch keine Luftrachtkapazitäten verfügbar waren. Erst der Aufbau einer Logistikkette mit der Swiss hat diese Situation entspannt. Die Kosten für den Transport in die Schweiz betragen zu diesem Zeitpunkt CHF 0.08 – 0.15 pro Maske. Daher weisen Anbieter mit Lieferort in der Schweiz höhere Preise aus. Erst in einer späteren Phase konnten Transporte per Seefracht ausgeführt werden, die um mehr als den Faktor 10 günstiger sind als jene per Luftrachtkapazität.

8 Beschaffungen wichtiger medizinischer Güter

Dieses Kapitel geht auf die Beschaffungen wichtiger medizinischer Güter durch die AApot zwischen Januar 2020 und Ende Juni 2020 ein. Zur besserer Nachvollziehbarkeit wird in den einzelnen Zeitabschnitten jeweils kurz die damalige Lage hinsichtlich des Schweizer Gesundheitswesens und des Marktes beschrieben. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den damaligen Informationen an den Bundesrat und des Lagebulletins der Sanität. Die jeweiligen Zeitabschnitte sind grob in folgende drei Phasen eingeteilt:

- **Phase rot**, März 2020 bis Mitte April 2020 (kaum Beschaffungen möglich / Preisexplosion / keine Frachtkapazitäten);
- **Phase gelb**, Mitte April 2020 bis Mitte Mai 2020 (Beschaffungen unter erschwerten Bedingungen möglich, Regulierungen, Preisvolatilität);
- **Phase grün**, ab Mitte Mai 2020 (normaler Handel resp. langsame Normalisierung des Handels).

Der Beauftragte des Bundesrates für den Koordinierten Sanitätsdienst leitete als Vorausmaßnahmen Beschaffungen ein, bevor die COVID-19-Verordnungen in Kraft gesetzt wurden. Dies im Auftrag des EDI-Generalsekretärs und des BAG-Direktors.

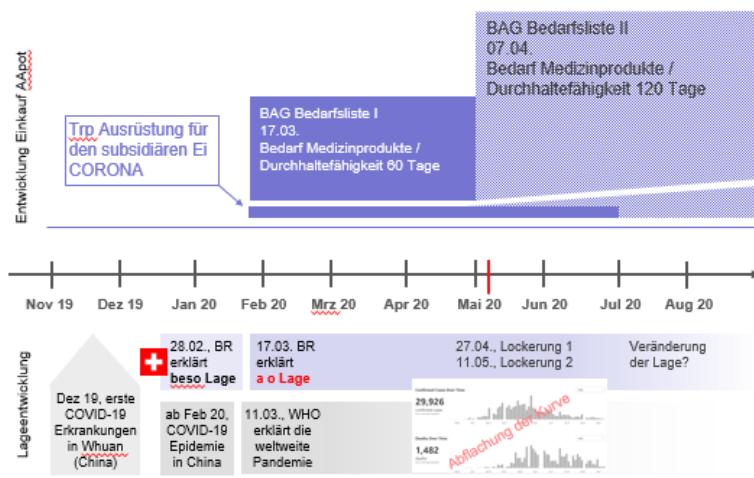


Abbildung 10: Entwicklung Einkauf AApot im Kontext

Die Beschaffungsanstrengungen der AApot wurden vom Schweizer Botschafter in China und vom Schweizerischen Roten Kreuz unterstützt. Ihnen gebührt ein besonderer Dank.

8.1 Januar 2020

8.1.1 Lage

Seit dem 12. Dezember 2019 wurde in der chinesischen Stadt Wuhan eine Anhäufung von Lungenerkrankungen beobachtet. Die Zahl der Erkrankten stieg in China in kurzer Zeit massiv an. Ein neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde als Auslöser des Krankheitsausbruchs in Wuhan identifiziert. Innerhalb weniger Wochen zeigte sich eine Ausdehnung auf verschiedene Kontinente. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) deklarierte am 30. Januar 2020 eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite im Hinblick auf die Ausdehnung von SARS-CoV-2.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren in der ganzen Schweiz keine Personen mit dem neuen Coronavirus identifiziert worden. Obwohl die Mobilität in den hauptsächlich betroffenen chinesischen Grossstädten bereits eingeschränkt war, wurde eine weitere Ausdehnung der Infektionen als hochwahrscheinlich angenommen. Auch ausserhalb von China kam es bereits zu Übertragungen von Person zu Person – ebenso wurden Krankheitsfälle auf Kreuzfahrtschiffen bekannt.

Das Risiko, Krankheitsfälle in die Schweiz zu importieren, wurde als hoch eingeschätzt. Ende Januar 2020 wurden in der Schweiz erste Verdachtsfälle gemeldet.

8.1.2 Beschaffungen

Im Januar 2020 hatte die AApot weder einen Auftrag noch ein Budget für Beschaffungen zu gunsten des Schweizer Gesundheitswesens. Sie beschaffte zu dieser Zeit nur für den Eigenbedarf der Armee:

Kategorie	Anzahl	Berücksichtiger Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Liefer-ort ²³
FFP2-Masken					
Atemschutzmaske X-PLOR 1720 FFP2, ohne Ventil	1'500	Dräger Schweiz AG, Liebefeld	1'800.00	1.20	CH
Atemschutzmaske HALYARD PFR P2 FFP2, gelb	5'000	Lohmann & Rauscher AG, St Gallen	11'707.00	2.34	CH
Atemschutzmaske HALYARD PFR P2 FFP2, gelb	3'000	Cosanum AG, Schlieren	3'849.70	1.28	CH

Diese Beschaffungen wurden vollumfänglich im Rahmen des Armeebudgets (Rüstungsaufwand) finanziert.

8.2 Februar 2020

8.2.1 Lage

Erhöhte Aktivität des Coronavirus und unkontrollierte Übertragungen in lokalen Herden wurden in Hongkong, Japan, Korea, Singapur und Thailand festgestellt. Ausserhalb von China gab es eine zunehmende Zahl bestätigter Fälle innerhalb von 24 Stunden (Italien +78, Korea +161). Die italienische Regierung veranlasste für Norditalien einen Lockdown.

In der Schweiz wurden bis Ende Februar 8 Fälle von COVID-19 diagnostiziert. Zu jenem Zeitpunkt gab es von den Kantonen noch keine Anfragen für eine Unterstützung durch den KSD. Hingegen wurde geprüft, ob die Schweizer Armee im Rahmen eines Assistenzdienstes bei medizinischen Screenings an Flughäfen Unterstützung leisten könnte.

In der Heilmittelversorgung zeichneten sich erste Versorgungssengpässe ab. Einzelne Staaten versuchten, weltweit Masken und Schutzzüge aufzukaufen. Hygienemasken für das Gesundheitswesen wurden von den Grosslieferanten nur noch reduziert und verzögert ausgeliefert. Schweizer Spitäler signalisierten, dass sie in absehbarer Zeit nicht mehr über genügend Masken verfügen würden.

Auch die Produktion und Lieferung von Grundstoffen für die Pharmaindustrie aus Wuhan wurden knapp. In der Schweiz waren Laborkapazitäten für die Bestimmung des Coronavirus zu dieser Zeit zwar nicht ausgelastet, sie wurden aber trotzdem erweitert. In den Spitälern war der Anstieg von saisonalen Grippefällen deutlich spürbar. Der KSD empfahl dem Bundesrat zudem, eine nationale Koordinationsstelle für Beschaffungen zu benennen. In Koordination

²³ Gefahrenübergangspunkt: Ort, wo das Risiko für Beschädigungen oder Verlust von Waren vom Verkäufer an den Käufer übergeht.

mit dem KSD und den kantonalen Gesundheitsdiensten wurden Kapazitäten in den Spitäler ausgebaut. Einzelne Länder begannen damit, Quarantänekapazitäten bereitzustellen.

Am 25. Februar 2020 wurde der erste positive Krankheitsfall im Kanton Tessin bestätigt. Drei Tage später stufte der Bundesrat die Situation in der Schweiz als "Besondere Lage" gemäss Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen²⁴ (EpG) ein. Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen wurden unverzüglich verboten. Erste Versorgungsengpässe von Hygienemasken wurden durch reduzierte und verzögerte Auslieferungen bemerkbar.

8.2.2 Beschaffungen

Auch Februar 2020 hatte die AApot weder einen Auftrag noch ein Budget für Beschaffungen zugunsten des Schweizer Gesundheitswesens. Sie beschaffte zu dieser Zeit nur für den Eigenbedarf der Armee.

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
FFP2-Masken					
Medizinische Atemschutzmaske, Schutzstufe FFP2	720	3M Schweiz GmbH, Rüschlikon	2'102.40	2.92	CH
Atemschutzmaske X-PLORE 1920 FFP2, mit Ventil	11'120	Dräger Schweiz GmbH, Liebefeld	25'353.60	2.28	CH
Atemschutzmaske TMKV1 FFP2, ohne Ventil	19'825	CO medizell GmbH, Berlin	148'191.90	7.48	D
FFP3-Masken					
Medizinische Atemschutzmaske, Schutzstufe FFP3	6'000	3M Schweiz GmbH, Rüschlikon	46'980.00	7.83	CH
Atemschutzmaske 3M 9332+ FFP3, mit Ventil	2'880	3M Schweiz GmbH, Rüschlikon	23'904.00	8.30	CH
Atemschutzmaske X-PLORE 1730 FFP3, mit Ventil ²⁵	30'460	Dräger Schweiz AG, Liebefeld	138'897.60	4.56	CH

Diese Beschaffungen wurden vollumfänglich im Rahmen des Armeebudgets (Rüstungsaufwand) finanziert.

8.3 Kalenderwoche 10 vom 2. bis 8. März 2020 (Phase rot)

8.3.1 Lage

Der Grenzverkehr zu Italien, Österreich und Deutschland war stark eingeschränkt. In Italien war ein exponentieller Zuwachs von bestätigten COVID-19-Fällen zu verzeichnen. Mittlerweile war ganz Italien zum Sperrgebiet erklärt worden. In China waren wegen der Epidemie rund eine halbe Milliarde Menschen in ihrer Mobilität eingeschränkt.

Das Risiko für eine Ausbreitung von COVID-19 in der Schweiz erhöhte sich bei einer Verdopplung der Fälle zunehmend. Mehrere Departemente (EDA / EFD / EDI) und einzelne Kantone gelangten mit Anfragen für Gesichtsmasken an den KSD. Die Kantone verfügten zum Teil nur noch über Reserven für eine Woche. In der Heilmittelversorgung zeichneten sich weitere Versorgungsengpässe ab; die Laborkapazitäten waren weiterhin knapp.

²⁴ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (Stand am 1. Januar 2017), SR 818.101

²⁵ Noch offene Liefermenge, Abschluss der Lieferungen vorgesehen auf Ende September 2020.

Bis am Abend des 5. März wurden in der ganzen Schweiz 90 bestätigte Fälle von COVID-19 diagnostiziert. Zwischenzeitlich gab es im Kanton Waadt den ersten Todesfall: Eine chronisch kranke Patientin verstarb an COVID-19.

8.3.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtig-ter Anbieter	Preis	Stückpreis	Lieferort
FFP2-Masken					
Atemschutzmaske TMKV1 FFP2, ohne Ventil	48'000	CO medizell GmbH, Berlin	EUR 360'000.00	EUR 7.50	D
Atemschutzmaske TE YIN FFP2 NR, ohne Ventil	50'000	EMIX TRADING GmbH, Zug	CHF 445'000.00	CHF 8.90	CH
Atemschutzmaske FFP2, TRIBO-ELECTRICITY	400'600	Anel AG, Bern	CHF 2'764'140.00	CHF 6.90	CH

Die ersten beiden Positionen wurden im Rahmen des Armeebudgets (Rüstungsaufwand) finanziert. Die Beschaffung der Atemschutzmaske Tribo-Electricity ging zu Lasten des COVID-19-Kredits.

Diese Beschaffungen waren schwierig, da Masken in der Schweiz und in Europa sehr begrenzt verfügbar waren. Die Preise stiegen sehr rasch an. Ausgewählt wurden Anbieter in der Schweiz und Deutschland mit kurzer Lieferzeit.

8.4 Kalenderwoche 11 vom 9. bis 15. März 2020 (Phase rot)

8.4.1 Lage

Die italienische Regierung erliess für grosse Gebiete Norditaliens (16 Mio. Einwohner) ein vollständiges Ein- und Ausreiseverbot. In China gab es erste Hinweise auf Reinfektionen.

COVID-19 hatte sich mittlerweile in der ganzen Schweiz ausgebreitet. Bis am Abend des 12. März 2020 wurden 868 bestätigte Fälle gezählt. Zwischenzeitlich waren in der Schweiz sieben Patienten an der Krankheit verstorben. Erste Kantone meldeten zu diesem Zeitpunkt einen Schutzmasken-Engpass. Auf nationaler Ebene bestanden zu jenem Zeitpunkt noch Reserven für rund zweieinhalb Wochen.

Der Bundesrat erliess am 13. März 2020 die "Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus". Ab sofort und bis Ende April 2020 waren Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen verboten. In Restaurants, Bars und Diskotheken durften sich maximal 50 Personen aufhalten. Die beschlossenen Massnahmen galten auch für Freizeitbetriebe und Skigebiete. An den Schulen konnte bis am 4. April 2020 kein Präsenzunterricht stattfinden. Auch die Einreise aus Italien wurde weiter eingeschränkt. Im Verlauf des Wochenendes erliesssen zudem Italien, Österreich und Deutschland Massnahmen, die den Grenzverkehr mit der Schweiz stark einschränkten.

Die AApot verfügte über rund 150'000 FPP2- und FPP3-Schutzmasken. Bei den Hygienemas-ken betrug der Lagerbestand 7.5 Mio. Stück. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) verfügte über 283'000 FFP3- und 100'000 Hygienemasken. Die Bundes-Reserven an Schutzmasken reichten noch für etwa zweieinhalb Wochen.

Die Beschaffungslage für Schutzmasken verschärfte sich durch Exportbeschränkungen und die Bewilligungspflicht von Exporten in praktisch allen Ländern. Die Laborkapazitäten in der

Schweiz waren weiterhin knapp, wurden aber kontinuierlich ausgebaut. Die AApot erarbeitete erste Optionen für die Beschaffung von bis zu 450 Beatmungs- und Monitoring-Geräten.

8.4.2 Beschaffungen

In der Kalenderwoche 11 wurden keine Beschaffungen getätigt. Es lagen jedoch zahlreiche Angebote vor, die geprüft und verhandelt werden mussten – darunter auch solche mit Lieferort in China oder ohne die notwendigen Zertifikate und Qualitätsnachweise.

8.5 Kalenderwoche 12 vom 16. bis 22. März 2020 (Phase rot)

8.5.1 Lage

Die Anrainerstaaten zur Schweiz erliessen über das Wochenende drastische Massnahmen bezüglich Grösse von Veranstaltungen, Schulen und Grenzverkehr. Der Grenzverkehr zu Italien, Österreich und Deutschland war stark eingeschränkt. In den von COVID-19 hauptsächlich betroffenen Ländern wurden vor allem die Beatmungskapazitäten knapp.

Der Bundesrat rief am 16. März 2020 die "Ausserordentliche Lage" aus und fällte den Entscheid für ein sogenanntes "semi-confinement": Alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sollten bis zum 19. April 2020 geschlossen bleiben. Ausgenommen waren Lebensmittelläden und Gesundheitseinrichtungen. Neben der Südgrenze wurden auch an den Grenzen zu Deutschland, Österreich und Frankreich Grenzkontrollen eingeführt.

Der Bundesrat beschloss zudem, Ansammlungen von mehr als fünf Personen zu verbieten. Der Krisenstab des Bundesrats Corona (KSBC) wurde eingesetzt. Zudem beschloss der Bundesrat ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen aufgrund der Coronakrise. Dieses beinhaltete unter anderem eine Liquiditäts- und Härtefallhilfe für Unternehmen, Entschädigungen bei Erwerbsausfall, Aufschübe für Sozialversicherungsbeiträge und unterstützende Massnahmen für Selbstständigerwerbende. In den Medien wurde vermehrt diskutiert, ob das generelle Tragen von Masken in der Bevölkerung eingeführt werden sollte. Die Gesundheitsbehörden unterstützten einen solchen Ansatz nicht.

Zur Unterstützung der Kantone in den Spitätern, bei der Logistik und im Sicherheitsbereich bewilligte der Bundesrat den Einsatz von bis zu 8000 Armeeangehörigen.

Gemäss Pandemieplan müssen die Gesundheitseinrichtungen Schutzmasken-Reserven für mehrere Wochen bereithalten. Trotzdem wurden die Masken bereits jetzt in mehreren Kantonen knapp. Auf nationaler Ebene bestanden noch Reserven für rund vier Wochen.

Die AApot verfügte über 74'600 FPP2- und FPP3-Schutzmasken. Bei den Hygienemasken betrug der Lagerbestand 7.2 Mio. Weitere Optionen für Beatmungs- und Monitoring-Geräte wurden ausgelöst. Angestrebt wurde die Beschaffung von 900 Einheiten. Von einer ersten Lieferung von 50 Beatmungsgeräten wurden 30 Geräte direkt an den Kanton Tessin weitergeleitet. Der Bedarf an Testmaterial auf SARS-CoV-2 stieg massiv an.

8.5.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis	Stückpreis	Lieferort
Hygienemasken Typ II/IIR					
OP-Maske TYP II, 90X180MM blau, zum Binden	950'000	swiss Siam Trading Co. LTD, TH-Chonburi	EUR 950'000.00	EUR 1.00	CH
Hygienemaske 3PLY Vlies, mit Gummibändern	1'500'000	swiss Siam Trading Co. LTD, TH-Chonburi	EUR 1'425'000.00	EUR 0.95	CH

Kategorie	Anzahl	Berücksichtig-ter Anbieter	Preis	Stückpreis	Lieferort
Gesichtsmaske chirurgisch WEIAN TYP IIR	31'500'000	swiss Siam Trading Co. LTD, TH-Chonburi	EUR 24'299'993.60	EUR 0.77 ²⁶	CN
FFP2-Masken					
Atemschutzmaske TE YIN FFP2 NR, ohne Ventil	400'000	EMIX TRADING GmbH, Zug	CHF 3'960'000.00	CHF 9.90	CH
Atemschutzmaske TE YIN FFP2 NR, ohne Ventil	460'060	EMIX TRADING GmbH, Zug	CHF 4'370'570.00	CHF 9.50	CH
OP-Schürzen					
Operationsschürze / Surgical Gown / Coveralls	150'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	CHF 1'800'000.00	CHF 12.00	CH
Desinfektionsmittel					
Desinfektionsmittel für Hände Ethanol 80 % Braun, 5L	3'694	Braun B. Medical AG, Sempach	CHF 97'891.00	CHF 26.50	CH
Beatmungsgeräte					
Beatmungsgerät EMV+ 731 Series ZOLL	150	Procamed AG, Aadorf	CHF 2'668'391.55	CHF 17'789.28	CH
Beatmungsgerät HAMILTON T1, mit Zubehör	250	Hamilton Medical AG, Bonaduz	CHF 10'222'415.00	CHF 40'889.66	CH
Beatmungsgerät HAMILTON T1, mit Zubehör	450	Hamilton Medical AG, Bonaduz	CHF 18'400'347.00	CHF 40'889.66	CH
Kombigeräte Monitor / Defibrillator					
ZOLL PROPAQ MD-X,M ZUB/TAS	300	Procamed AG, Aadorf	CHF 12'430'287.45	CHF 41'434.29	CH
LIFEPAK 15, ohne Zubehör	150	Stryker Osteonics AG, Biberist	CHF 3'701'698.00	CHF 24'677.99	CH

Diese erste Position (950'000 OP-Masken von Swiss Siam) wurden zulasten des Armeebudgets (Rüstungsaufwand) finanziert. Die restlichen Beschaffungen erfolgten bereits im Rahmen des bundesrätlichen Auftrags mit Beschluss vom 20. März 2020. Die Kreditfreigabe erfolgte am 23. März 2020 durch die Finanzdelegation (FinDel) der beiden Räte.

8.6 Kalenderwoche 13 vom 23. bis 29. März 2020 (Phase rot)

8.6.1 Lage

In einem Bundesratsbeschluss wurde die "Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)" angepasst: Neu konnte der Bundesrat den Kantonen auferlegen, kurzzeitig die Tätigkeit bestimmter Wirtschaftsbranchen einzuschränken – in Situationen, in denen eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung besteht.

Nachdem sich die Lage bei Betäubungs- und Schmerzmitteln für Intensivstationen massiv verschärft hatte, gab das BWL entsprechende Pflichtlagerbestände frei.

Nach einer Anfrage Frankreichs beim BAG wurden 22 Patienten zur Beatmung in Schweizer Intensivstationen verlegt.

²⁶ Staffelpreise: Durchschnittspreis gerundet von gesamter Menge

In der Schweiz wurde ein rasanter Anstieg von COVID-19-Fällen verzeichnet. Bis Ende März gab es landesweit 14'829 bestätigte Fälle. Seit Beginn der Krise waren 300 Personen an der Krankheit gestorben.

Das Ressourcenmanagement des Bundes wurde unter Federführung des BABS hochgefahren. Der KSD und die AApot begannen, in Zusammenarbeit mit dem BAG und dem BWL die Maskenzuteilung an die Kantone verstärkt zu koordinieren.

Die AApot verfügte Ende März 2020 noch über rund 40'000 FPP2- und FPP3-Schutzmasken. Bei den Hygienemasken betrug der Lagerbestand rund 7.3 Mio. Beim BABS bestanden Reserven von über 283'000 FFP3- und 100'000 Hygienemasken. Über die Kantone wurden 80'000 FFP2- und FFP3-Masken an die Spitäler verteilt. Durch die Auslieferung von zehn Millionen Hygienemasken aus alten Beständen konnte die Versorgungssituation in den Kantonen kurzfristig entschärft werden – allerdings nur im Gesundheitswesen.

Beatmungsgeräte waren nationale Schlüsselgüter. Insgesamt konnten bis zu diesem Zeitpunkt 367 Beatmungsgeräte bedarfsgerecht zugeteilt werden. 385 Gesuche waren mangels Geräten hängig und konnten nicht erfüllt werden.

Die "National Medical Products Administration" (NMPA) ist die staatliche chinesische Institution zur Kontrolle und Überprüfung von medizinischen Produkten. Alle Produkte, die auf den chinesischen Markt gelangen, werden von der NMPA überprüft und bewilligt. Am 25. März 2020 wurde in China eine neue Regulierung für den Export von Schutzgütern erlassen. Nur noch bei der NMPA registrierte Unternehmen und Hersteller durften Schutzprodukte herstellen und exportieren. Diese sind auf der NMPA-Webseite²⁷ veröffentlicht. Damit wurden Zwischenhändler weitgehend ausgeschlossen, was den Markt beruhigte und die Preise senkte.

²⁷ Quelle: www.nmpa.gov.cn/WS04/CL2582/

8.6.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis	Stückpreis	Lieferort
Hygienemasken Typ I					
Hygienemasken	20'000'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	USD 8'000'000.00	USD 0.40	CH
Hygienemasken Typ II/IIR					
OP-Maske TYP II, 90X180MM blau, zum Binden	10'459'000	EMIX TRADING GmbH, Zug	CHF 8'890'150.00	CHF 0.85	CH
Hygienemaske WEIAN TYP IIR, DE, FR, IT	20'000'000	Swiss Siam Trading Co. Ltd., TH-Chonburi	EUR 15'000'000.00	EUR 0.75	CN
OP-Maske HYGEIA TYP IIR	35'568'000	Gribi AG, Belp	CHF 18'991'920.00	CHF 0.53 ²⁸	CN
FFP2-Masken					
Atemschutzmaske TE YIN FFP2 NR, ohne Ventil	582'500	EMIX TRADING GmbH, Zug	CHF 4'951'250.00	CHF 8.50	CH
Atemschutzmaske 3M 06923+ FFP2, mit Ventil	72'960	3M (Schweiz) GmbH, Rüschlikon	CHF 284'544.00	CHF 3.90	CH
FFP3-Masken					
Atemschutzmaske 3M 9332+ FFP3, mit Ventil	127'680	3M (Schweiz) GmbH, Rüschlikon	CHF 999'734.40	CHF 7.83	CH
Untersuchungs-handschuhe					
Untersuchungs-handschuhe, diverse Größen, Nitril	2'931'000	Gribi AG, Belp	CHF 138'643.94	CHF 0.05	CH
Untersuchungs-handschuhe, diverse Größen, Nitril	952'000	Sanität24 by Maurer, Brunegg	CHF 107'430.00	CHF 0.11	CH
Untersuchungs-handschuhe, diverse Größen, Nitril ²⁹	20'000'000	MIIWE Designe AB, c/o Fenix Healthcare AB Stockholm	USD 2'600'000.00	USD 0.13	CN, VN
OP-Schürzen					
OP-Wickelmantel, Einweg, diverse Größen	6'708	Mölnlycke Health Care AG, Schlieren	CHF 42'260.40	CHF 6.30	CH
Schutzbrillen					
Vollsichtschutzbrille PC, mit Kopfband, steril	50'000	MIIWE Designe AB, c/o Fenix Healthcare AB Stockholm	USD 200'000.00	USD 4.00	CN
Material für Abstri- che / Probeentnahmen					
Abstrichtupfer-Kit MANTACC M VTM-MEDIUM	1'000'000	PharmaFocus AG, Münchenstein	CHF 6'000'000.00	CHF 6.00	CH

²⁸ Staffelpreise: Durchschnittspreis gerundet von gesamter Menge

²⁹ Die Lieferungen waren bis Ende September 2020 vorgesehen. Der Auftrag an Fenix wurde wegen Nichterfüllung, trotz Nachfristansetzung, storniert.

Kategorie	Anzahl	Berücksichtig-ter Anbieter	Preis	Stückpreis	Lieferort
Testkits und Labormaterial					
RT-PCR Test for SARS-CoV-2	120'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	3'249'960.00	27.08	CH

Die AApot erhielt zu diesem Zeitpunkt mehrere Hundert Angebote für Masken. Um die Menge zu bewältigen, schickte sie allen Anbietern einen Fragebogen zur Erfassung der wesentlichen Kriterien. Im Anschluss prüfte sie nur Angebote von Anbietern, die diese Informationen geliefert hatten. Die Mehrheit erfüllten die notwendigen Qualitätsanforderungen und Nachweise der entsprechenden Zertifikate nicht. Oftmals wurden auch zu kleine Mengen angeboten, die einen übergrossen Aufwand bedeutet hätten. Die meisten Angebote hatten den Lieferort China und ein Transport in die Schweiz war unsicher.

Produkte mit sehr kurzen Lieferzeiten und Lieferort Schweiz waren deutlich teurer als Produkte mit langen Lieferzeiten und Übergaben in China.

8.7 Kalenderwoche 14 vom 30. März bis 5. April 2020 (Phase rot)

8.7.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden 18'827 COVID-19-Fälle bestätigt. Zwischenzeitlich waren in der Schweiz 536 Personen an der Krankheit gestorben.

Mit dem Bundesratsbeschluss zur COVID-19-Verordnung 2 "Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern" vom 3. April 2020 übertrug der Bundesrat dem Bund mehr Kompetenzen, um die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern zur Bekämpfung des Coronavirus zu koordinieren.

Frankreich fragte über das BAG verschiedene Kantone nach Beatmungsplätzen in den Spitätern an. In der Folge wurden 31 Patienten aus Frankreich auf Schweizer Intensivstationen verlegt.

Beatmungsgeräte waren weiterhin nationale Schlüsselgüter. Insgesamt konnten 467 Beatmungsgeräte bedarfsgerecht zugeteilt werden – in dieser Woche deren 100.

Die Anzahl bestätigter Erkrankungsfälle stieg am 4. April 2020 auf über 20'000. Aus der Wachstumskurve war jedoch eine Verlangsamung der Zunahme von Fällen ersichtlich. Trotz Frühlingswetter hielt sich die Bevölkerung grösstenteils an die verordneten Massnahmen.

Die globale Nachfrage nach Schutzmasken war grösster als das verfügbare Angebot. Dies führte zu massiven Preissteigerungen und staatlichen Interventionen. So stiegen in jener Woche beispielsweise die Einkaufspreise für FFP3-Masken von € 3.00 bis auf € 12.00 pro Stück. Bei hohen Gewinnmargen von bis zu 1000 % gab es auch viele unseriöse Anbieter. Als weltweit grösster Anbieter von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen erliess China in der KW 13 neue strenge Regulierungen für die Ausfuhr von Medizinprodukten, was die Preise ebenfalls kurzfristig in die Höhe trieb. Nach Beurteilung der Taskforce Beschaffungscoordination Corona VBS sollte dadurch der Markt entlastet werden, weil damit die Arbitrage-Händler eliminiert wurden. Die Produktionskapazitäten in China wurden laufend erhöht und lagen nach Schätzungen bei weit über 100 Mio. Masken pro Tag.

8.7.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtig-ter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
OP-Schürzen					
Surgical gown	150'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	429'600.00	2.86	CH
Schutzbrillen					
Vollsichtschutzbrille AIRMMASTER FF	3'500	Gribi AG, Belp	25'725.00	7.35	CH
Vollsichtschutzbrille AIRMMASTER	16'500	Gribi AG, Belp	114'675.00	6.95	CH
Material für Abstri- che / Probeentnah- men					
Abstrichtupfer NASOPHA- RYNGEAL, steril	800'000	Huberlab AG, Aesch	467'680.00	0.58	CH
Probe-Röhrchen 15ML PP, 17X120MM, steril	812'000	Huberlab AG, Aesch	82'012.00	0.10	CH
eWABS Nasal flexible fibre	120'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	543'600.00	4.53	CH
Transportmedien					
Einwegspritze mit Transportmedium, 2.3ml ³⁰	800'000	swissfillon AG, Visp	8'109'199.15	10.14	CH

8.8 Kalenderwoche 15 vom 6. bis 12. April 2020 (Phase rot)

8.8.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden 22'293 COVID-19 Fälle bestätigt. Zwischenzeitlich waren in der Schweiz 824 Personen verstorben. Die Wachstumskurve der neuen Fälle in der Schweiz zeigte, dass sich die Zunahme weiter verlangsamte.

Im Rahmen einer dritten Nachmeldung zum Nachtragskredit I EDI 2020 beantragte der Bundesrat dem Parlament am 8. April 2020 Nachtragskredite in der Höhe von 2.24 Milliarden Franken. Der Betrag sollte zum grössten Teil für dringliche Beschaffungen von Arzneimitteln verwendet werden.

Die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus wurden um eine Woche bis zum 26. April 2020 verlängert. Erste schrittweise Lockerungen stellte der Bundesrat per Ende April in Aussicht.

Nachdem die Preise in der KW 13 aufgrund der chinesischen Regulierungen extrem gestiegen waren, hatten sie sich in der KW 15 wieder etwas normalisiert. Die Handelsmargen betragen aber nach wie vor bis zu 500 %.

Die der Armeeapotheke angebotenen Einkaufspreise über Händler betragen ein Mehrfaches gegenüber den Einkaufspreisen direkt beim Produzenten:

- Hygienemasken: CHF 0.65 – 2.00 pro Stück
- FFP2-Masken: CHF 4.00 – 9.00 pro Stück

Die Rohstoffpreise stiegen aufgrund der hohen Nachfrage kontinuierlich. China regulierte auch die Ausfuhr der Rohstoffe, damit eine Produktion hauptsächlich in China stattfinden konnte.

³⁰ Noch offene Liefermenge, Abschluss der Lieferungen vorgesehen auf Ende Oktober 2020.

Die Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS beobachtete ein stark wachsendes Angebot und erwartete, dass sich die Preise in absehbarer Zeit wieder einem vertretbaren Niveau annähern würden. Dies aufgrund der zunehmenden staatlichen Kontrolle und auch, weil sich die meisten Käufer diese Preise über längere Dauer gar nicht leisten konnten.

8.8.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
FFP2-Masken					
Atemschutzmaske FFP2, TRIBO-ELECTRICITY	5'000'000	Anel AG, Bern	17'500'000.00	3.50	CH
Schutanzüge					
Schutanzug TYP4, TPU, diverse Grössen, weiss, Einmalgebrauch	100'025	Cosanum AG, Schlieren	2'600'000.00	26.00	CH
Schutanzüge mit Kapuze, weiss	50'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	700'000.00	14.00	CH
Schutzbrillen					
Schutzbrille EN166 SPEC RELE A2124A-2020	130'000	Swiss Eyewear Group, Zürich	585'000.00	4.50	CH
Transportmedien					
Virus-Transportmedium BULKWARE, 1lt zur Herstellung von Einwegspritzen 2,3 ml. (inkl. Entwicklungsaufwand)	2'304	KlusLab, Zürich	1'173'149.90	509.18	CH

8.9 Kalenderwoche 16 vom 13. – 19. April 2020 (Phase rot)

8.9.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden 25'957 COVID-19-Fälle bestätigt. Zwischenzeitlich waren 1'175 Personen an der Krankheit gestorben. Die Wachstumskurve der neuen Fälle flachte langsam ab.

Der Bundesrat entschied in jener Woche über das weitere Vorgehen bei der Bekämpfung der Epidemie. Aufgrund des positiven Verlaufs sollten ab dem 27. April 2020 die Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus schrittweise gelockert werden.

Die Beschaffung von Einwegmasken in China blieb eine Herausforderung. Dank erhöhter Produktionskapazitäten bewegten sich die Preise zwar mittlerweile unter CHF 0.50 pro Stück. Zunehmend führte aber das knappe Rohmaterial zu Engpässen. Dieses wurde weltweit zur Mangelware, was die Einkaufspreise in die Höhe trieb. Die meisten Länder erliessen Ausfuhrbeschränkungen für Vliesstoffe zur Maskenherstellung.

Es häuften sich Meldungen von Marktteilnehmern, dass in Paletten Masken von minderer Qualität eingemischt wurden, oder dass die Paletten nicht vollzählig waren.

8.9.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtig-ter Anbieter	Preis	Stückpreis	Lieferort
OP-Schürzen					
OP-Schutzanzug blau, lange Ärmel, Einheitsgrössen	1'500'000	Fenix Healthcare AB, Stockholm	USD 9'750'000.00	USD 6.50	CN
OP-Mantel GMF PP/PE, diverse Grössen, blau ³¹	1'500'000	GMF Components & Consulting SA, Lugano	CHF 15'319'473.72	CHF 10.21	CH
Schutzanzüge					
Schutzanzug 14126-PSCHAER-S, diverse Grössen, Einmalgebrauch ³²	100'000	Plim Group AG, Muri	EUR 2'500'000.00	EUR 25.00	CN
Schutzbrillen					
Vollsichtschutzbrille AIRMASTER FF	2'000	Gribi AG, Belp	CHF 13'965.00	CHF 6.98	CH
Vollsichtschutzbrille AIRMASTER Standard	8'000	Gribi AG, Belp	CHF 52'820.00	CHF 6.60	CH
Beatmungsgeräte					
Beatmungsgerät HAMILTON T1, mit Zubehör	200	Hamilton Medical AG, Bonaduz	CHF 8'177'932.00	CHF 40'889.66	CH

8.10 Kalenderwoche 17 vom 20. – 26. April 2020 (Phase gelb)

8.10.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden insgesamt 28'013 COVID-19-Fälle bestätigt – 1'509 Personen waren verstorben. Die Wachstumskurve der neuen Fälle flachte mit kleinen Fluktuationen weiter ab.

Per Bundesratsbeschluss erfolgte am 22. April 2020 mit den "Lockerungen im Bereich der Gesundheitsversorgung" eine weitere Änderung der COVID-19-Verordnung 2. Damit wurden die Einschränkungen von medizinisch nicht dringenden Behandlungen und Untersuchungen in Spitälern geregelt. Die Kantone wurden weiterhin verpflichtet, in den Spitälern genügend Kapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten sicherzustellen. Die Sortimentsbeschränkungen im Detailhandel wurden beibehalten.

Im Hinblick auf weitere Lockerungen in den kommenden Wochen sah der Bundesrat von einer allgemeinen Maskenträgpflicht ab. Abstandhalten und Händewaschen propagierte er weiterhin als die wirkungsvollsten Schutzmassnahmen. Branchen und Betriebe wurden dazu verpflichtet, die Lockerungen mit Schutzkonzepten zu begleiten – wo es angezeigt war mit Maskennutzung.

Insgesamt wurden bis zu diesem Zeitpunkt 650 Beatmungsgeräte ausgeliefert und laufend bedarfsgerecht zugeteilt.

Die Beschaffung von Einwegmasken in China blieb herausfordernd. Zwar sanken die Preise weiter – der Engpass wegen knapp verfügbarem Rohmaterial blieb aber bestehen.

³¹ Nacharbeiten durch GFM vor Ort im Lager AApot; Umpackung und Mengen (Mängelrügen durch AApot), Abschluss Ende September 2020

³² Noch offene Liefermenge, Abschluss Ende September 2020

Am 20. April 2020 wurde auf der Website von "China Chamber of Commerce for Import & Export of Medical & Health Products" (CCCMPHIE) eine neue Liste zugelassener Unternehmen für die Herstellung von Schutzgütern publiziert. Diese Liste ergänzte jene der NMPA.

Am 26. April 2020 kündigten die chinesischen Behörden an, dass alle Exportgüter auf der NMPA- oder der CCCMPHIE-Liste registriert sein mussten, damit die Standards für Schutzprodukte in China eingehalten würden. Zudem mussten sie sämtlichen regulatorischen Anforderungen des Ziellandes entsprechen. Auf Verpackungen von Gütern für den Export nach Europa, die als "non-medical goods" deklariert waren, durften keine CE-Markierungen aufgebracht werden. Hingegen mussten alle Güter, die als "medical goods" deklariert waren und in die USA exportiert wurden, mit einer CE- oder FDA-Markierung versehen sein. Auf der NMPA-Webseite kann mit der Zertifikatnummer die Zuordnung des Produktes überprüft werden.

Als Konsequenz konnten zahlreiche als "non-medical goods" umdeklarierte Produkte nicht mehr am Zoll abgefertigt und exportiert werden. Viele Händler blieben daher auf ihren schlechten Produkten sitzen und versuchten, diese sehr aggressiv zu vermarkten. In der Schweiz boten Händler zudem zahlreiche Produkte an, die nicht den schweizerischen Vorschriften entsprachen oder über abgelaufene oder gefälschte Zertifikate verfügten.

8.10.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
Hygienemasken Typ I					
Hygienemaske Typ I LYNCMED VLIES, zwei Gummibänder ³³	1'000'000	MJ Steps GmbH, Volketswil	420'000.00	0.42	CN
Hygienemaske Typ I CHONGQING VLIES, zwei Gummibänder ¹⁰	59'000'000	MJ Steps GmbH, Volketswil	24'780'000.00	0.42	CN
Hygienemasken Typ II/IIR					
Hygienemaske ZHENGNING VLIES, zwei Gummibänder, TYP IIR	10'000'000	Anel AG, Bern	7'000'000.00	0.70	CH
Hygienemaske MEDIIKA TYPE IIR Vlies, blau	2'000'000	Cosanum AG, Schlieren	1'500'000.00	0.75	CN

³³ Lieferung per Seefracht) erfolgte Ende September.

Kategorie	Anzahl	Berücksichtig-ter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
CPA-Masken					
Atemschutzmaske CPA COVID-19	450'000	Flawa Consumer GmbH, Flawil	481'500.00	1.07	CH
Schutzbrillen					
Vollsichtschutzbrille AIRMASTER Standard	10'000	Gribi AG, Belp	66'000.00	6.60	CH
Material für Abstriche und Probe-entnahmen					
Nasopharyngeal Specimen Collection Swab und Disposal Sampler (325'000 Vials)	1'300'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	586'742.00	0.45	CH
Disposable Sampler, 5 mL Vial with 2 mL ITM	650'000	Schweizerisches Rotes Kreuz	1'058'200.00	1.63	CH
Testkits und Labormaterial					
MAG-MAX-96 VIRAL RNA ISOLATION KIT	960	Life Technologies Europe BV, Zug	3'821.06	3.98	CH
TAQPATH COVID-19 RT-PCR KIT	2'000	Life Technologies Europe BV, Zug	31'763.00	15.88	CH
TAQPATH COVID-19 RT-PCR KIT	1'000'000	Life Technologies Europe BV, Zug	15'881'502.00	15.88	CH

8.11 Kalenderwoche 18 vom 27. April bis 3. Mai 2020 (Phase gelb)

8.11.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden 29'134 COVID-19-Fälle bestätigt, 1'716 Personen waren am Virus gestorben.

Ab dem 27. April 2020 konnten Spitäler wieder sämtliche, auch nicht-dringliche Eingriffe vornehmen. Ambulante medizinische Praxen sowie Coiffeur-, Massage- und Kosmetikstudios durften ihren Betrieb wieder aufnehmen. Gleichzeitig konnten Baumärkte, Gartencenter, Blumenläden und Gärtnereien wieder öffnen, wobei der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden sichergestellt werden musste.

Der Bundesrat entschied, die Schutzmassnahmen gemäss COVID-19-Verordnung 2 per 11. Mai 2020 weiter zu lockern.

Der Bund lieferte als "Anschubversorgung" zudem ab KW 18 während zwei Wochen täglich eine Million Hygienemasken an die führenden Detailhändler (Migros, Coop, Fenaco, Lidl). Dies, um die schweizweite Versorgung der Bevölkerung mit Masken zu unterstützen.

Das Sanitätsdienstliche Koordinationsgremium (SANKO) erhielt zunehmend Fragen aus den Kantonen betreffend der Verrechnung von Schutzmaterien. Um diese Fragen zu klären, beschloss das SANKO, im Mai zusammen mit dem BAG eine Beschaffungskonferenz mit den Partnern auf Stufe Bund und Kantone durchzuführen. Verantwortlich für die Organisation war das Ressourcenmanagement des Bundes (ResMaB).

Die Produktion von Schutzmasken war in den Wochen zuvor massiv ausgeweitet worden. Während der ersten Phase im März und April wurden aufgrund der grossen Nachfrage in vielen Ländern die Importbeschränkungen auf Medizinprodukte gelockert: Für die Einfuhr brauchte es lediglich eine CE-Konformitätserklärung.

Es wurde aber festgestellt, dass viele aus China stammende CE-Zertifikate nicht gültig waren. Somit gab es keine Kontrolle über die tatsächliche Qualität der Waren. Viele Schutzgüter wurden an China zurückgegeben, zahlreiche Beschwerden wegen Betrugs, mangelnder Qualität oder verspäteten Lieferzeiten wurden bei den chinesischen Behörden eingereicht.

8.11.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
Hygienemasken Typ II/IIR					
Hygienemaske GEMTIER Vlies, zwei Gummibänder, TYP IIR	19'000'000	IVF Hartmann AG, Neuhausen	8'740'000.00	0.46	CN, CH ³⁴
Hygienemaske KINGPHAR TYPE II, Vlies, blau	5'000'000	IVF Hartmann AG, Neuhausen	2'300'000.00	0.46	CN
Hygienemaske ALLMED TYPE II, Vlies, blau	1'000'000	IVF Hartmann AG, Neuhausen	460'000.00	0.46	CN
Beatmungsgeräte					
Beatmungsgerät HAMILTON T1, mit Zubehör	300	Hamilton Medical AG, Bonaduz	12'266'898.00	40'889.66	CH

8.12 Kalenderwoche 19 vom 4. bis 10. Mai 2020 (Phase gelb)

8.12.1 Lage

In der ganzen Schweiz wurden 29'892 Fälle von COVID-19 bestätigt, 1'805 Patienten waren inzwischen verstorben.

Insgesamt waren 700 Beatmungsgeräte von den Herstellern ausgeliefert worden. Der Bedarf an Beatmungsgeräten in den Kantonen war rückläufig. Das SANKO führte Absprachen mit den Kantonen für allfällige Rück- und Übernahmen von ausgelieferten Geräten.

Wenige Tage vor dem nächsten Lockerungsschritt traf der Bundesrat mit einer weiteren Änderung der COVID-19-Verordnung 2 weitere Entscheide: etwa zum Vorgehen bei der familienergänzenden Kinderbetreuung, zur Corona-App (Proximity-Tracing-App) sowie zur Lockerung der Vorschriften für Gastronomiebetriebe und zu den Einreisebeschränkungen.

An der Beschaffungskonferenz vom 5. Mai 2020 diskutierten die Partner auf Stufe Bund und Kantone die aktuelle Beschaffungslage und legten das weitere Vorgehen fest. Für ihre Beschaffungen waren die Kantone zunehmend wieder selbst verantwortlich.

Die Exporte aus China wurden streng kontrolliert. Insbesondere konnten keine falsch deklarierten Güter (Deklaration als Non-Medical-Use) mehr exportiert werden, wenn nicht alle Verpackungen wie vorgeschrieben bezeichnet waren und das Empfängerland eine Deklaration unterzeichnete, dass dies so eingehalten wird.

³⁴ Lieferorte 9.5 Mio. CN, 9.5 Mio. CH

Weiterhin wurden in der Schweiz sehr viele Masken angeboten, die gefälschte Zertifikate oder Normen aufgedruckt hatten oder für die medizinische Verwendung nicht zugelassen waren.

8.12.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis	Stückpreis	Lieferort
Hygienemasken Typ II/IIR					
Atemschutzmaske NINGBO TIAYI TYP IIR	5'000'000	Sora Solutions Group AG, Zug	CHF 2'600'000.00	CHF 0.52	CN
Gesichtsmaske medizinisch TUOREN TYP II	15'000'000	Sora Solutions Group AG, Zug	CHF 7'800'000.00	CHF 0.52	CN
Gesichtsmaske chirurgisch BYD CARE, Einmalgebrauch	50'000'000	BYD Auto Industry Company Limited, Shenzhen	USD 16'250'000.00	USD 0.33	CN
OP-Schürzen					
OP-Schutanzug SIAM, diverse Größen, steril	1'100'000	swiss Siam Trading Co. LTD, TH-Chonburi	USD 13'860'000.00	USD 12.60	CH
Arzneimittel					
LOPINAVIR RITONAVIR USP 200MG/50MG	60'240	Accord Healthcare AG, Bottmigen	CHF 196'984.80	CHF 3.27	CH

8.13 Kalenderwoche 20 vom 11. bis 17. Mai 2020 (Phase gelb)

8.13.1 Lage

In der ganzen Schweiz waren 30'364 COVID-19-Fälle und 1'870 Todesfälle bestätigt. Die täglichen Fallzahlen sanken weiter. In einzelnen Kantonen befand sich kein COVID-19-Patient mehr in Spitalpflege.

Ab dem 11. Mai 2020 durften Läden, Restaurants, Märkte, Museen und Bibliotheken wieder öffnen. In den Primar- und Sekundarschulen fand der Unterricht wieder vor Ort statt. Auch im gesamten Sportbereich konnte wieder trainiert werden – unter der Voraussetzung, dass die Schutzkonzepte und Hygienevorschriften eingehalten wurden. Das Angebot im öffentlichen Verkehr wurde wieder hochgefahren. Ebenfalls ab dem 11. Mai 2020 wurde in allen Kantonen die flächendeckende Rückverfolgung von Neuinfektionen wieder ausgebaut. Parallel dazu wurden die Einreisebeschränkungen gelockert. Grenzkontrollen blieben jedoch weiterhin bestehen.

Insgesamt waren 750 Beatmungsgeräte ausgeliefert worden. Weitere Beatmungsgeräte von noch ausstehenden Lieferungen sollten als strategische Reserve an Lager genommen werden. Im BAG wurde eine zusätzliche Beschaffung von Beatmungsgeräten im Zusammenhang mit einer möglichen zweiten Welle diskutiert.

Im Hinblick auf das Ende des Assistenzdienstes per 30. Juni 2020 überprüfte das SANKO mit der Armee die kurz- und mittelfristigen Bedürfnisse der Kantone.

Die chinesischen Behörden empfahlen den Herstellern von Schutzmasken am 10. Mai 2020, die Haltbarkeit für den Export von zwei Jahren auf ein Jahr hinabzusetzen. Hintergrund war ein Rechtsstreit zwischen den USA und China.

8.13.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtig- ter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
FFP2-Masken					
Schutzmaske N95 Partikelfilter, Einmalgebrauch	5'000	Cosanum AG, Schlieren	25'000.00	5.00	CH
Untersuchungs- handschuhe					
Untersuchungs- handschuhe VINYL, diverse Grössen	50'000'000	Promedical AG, Glarus	3'750'000.00	0.08	CN

8.14 Kalenderwoche 21 vom 18. bis 24. Mai 2020 (Phase grün)

8.14.1 Lage

Mittlerweile gab es in der Schweiz 30'552 bestätigte COVID-19-Fälle und 1'887 Todesfälle.

Das SANKO führte mit den Kantonen Absprachen für allfällige Rück- und Übernahmen von ausgelieferten Medizinalgeräten. Dem Kanton Tessin wurden zusätzlich 10 Beatmungsgeräte ausgeliefert.

Die Gesundheitsdirektorenkonferenz zog die "Subsidiaritätsbescheinigung COVID-19" für das Gesundheitswesen zurück. Das bedeutet, dass die Kantone wieder in der Lage waren, ihre Gesundheitsdienstleistungen ohne subsidiäre Unterstützung durch den Bund sicherzustellen.

In jener Woche entschied der Bundesrat über eine weitere Änderung der COVID-19-Verordnung 2. Als gesetzliche Grundlage für die SwissCovid App verabschiedete er eine dringliche Änderung des Epidemiengesetzes (EpG) zuhanden des Parlaments. Ausserdem beauftragte der Bundesrat das EDI, zusammen mit dem VBS Vertragsverhandlungen mit Impfstoffherstellern aufzunehmen, um sich frühzeitig einen Zugang zu SARS-CoV-2-Impfstoffen zu sichern.

Die Bundeskanzlei wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen dem Bundesrat bis Ende August 2020 ein Konzept zur Auswertung der COVID-19-Pandemie vorzulegen. Erkenntnisse aus bereits erfolgten Auswertungen anderer Dienststellen und Gremien zum Krisenmanagement während der Pandemie sollten ins Konzept aufgenommen werden.

8.14.2 Beschaffungen

In der Kalenderwoche 21 wurden keine weiteren Schutzwandler beschafft, jedoch intensive Verhandlungen über Impfstoffbeschaffungen geführt.

8.15 Kalenderwoche 22 vom 25. bis 31. Mai 2020 (Phase grün)

8.15.1 Lage

In der ganzen Schweiz waren inzwischen 30'703 COVID-19-Fälle bekannt. 1'913 Patienten waren an der Krankheit gestorben.

Am 25. Mai 2020 ging die SwissCovid App in die Pilotphase. Ab dem 28. Mai 2020 waren sämtliche Gottesdienste und Feiern aller Religionen wieder erlaubt. Die Kantone nahmen das Contact Tracing auf.

Der Bundesrat beschloss aufgrund der positiven epidemiologischen Entwicklung, die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ab dem 6. Juni 2020 weitgehend zu lockern. Zudem stellte er in Aussicht, die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiengesetz per 19. Juni 2020 zu beenden.

8.15.2 Beschaffungen

In dieser Woche wurden keine Schutzgüter beschafft. Die Verhandlungen über Impfstoffbeschaffungen dauerten an.

8.16 Kalenderwoche 23 vom 1. bis 7. Juni 2020 (Phase grün)

8.16.1 Lage

In der ganzen Schweiz gab es 30'805 bestätigte COVID-19-Fälle, 1'920 Personen waren am Virus gestorben.

Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen sowie spontane Versammlungen bis maximal 30 Personen konnten wieder durchgeführt werden. Auch alle Freizeitbetriebe und touristischen Angebote durften wieder öffnen.

Der Bundesrat kündigte an, die Personenfreizügigkeit und Reisefreiheit im gesamten Schengen-Raum bis am 6. Juli 2020 wieder vollständig herzustellen. Ab demselben Datum sollten unter anderem der Betrieb von Freizeitangeboten wie Zoos, Kinos und Schwimmbäder sowie der Präsenzunterricht in Mittel-, Berufs- und Hochschulen wieder erlaubt sein.

8.16.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtigter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
Influenzaimpfstoff					
FLUAD Influenza-Fertigspritz 0,5ML	50'000	Seqirus, Maidenhead (GB)	400'000.00	8.00	CH

8.17 Kalenderwoche 24 vom 8. bis 14. Juni 2020 (Phase grün)

8.17.1 Lage

Wie von der Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS prognostiziert, wurden in China die Kapazitäten für die Produktion von medizinischen Schutzgütern massiv ausgebaut. Dies führte zu rasch sinkenden Preisen und schliesslich auch zu Überkapazitäten³⁵. Der Qualitätsicherung war daher weiterhin höchste Beachtung zu schenken.

8.17.2 Beschaffungen

Beschaffungen von Schutzgütern gab es in dieser Woche keine – jedoch liefen die Verhandlungen über Impfstoffbeschaffungen weiterhin auf Hochtouren.

8.18 Kalenderwoche 25 vom 15. bis 21. Juni 2020 (Phase grün)

8.18.1 Lage

Per 15. Juni 2020 wurden die Grenzkontrollen gegenüber Deutschland, Österreich und Frankreich aufgehoben.

Im europäischen Markt waren Mitte Juni viele Angebote für Schutzmasken von sehr zweifelhafter Qualität im Umlauf. Zwar existierten in China weiterhin Produkte mit schlechter Qualität, diese wurden aber nicht nach Europa exportiert. Die chinesische Zollverwaltung griff hart durch und erlaubte nur den Export von Waren, die von chinesischer Seite als konform beurteilt wurden. Jedoch gab es Lieferungen, die zuerst in südostasiatische Staaten gelangten. Dort wur-

³⁵ Coronavirus: wheels come off China's mask-making gravy train, as low-end manufacturers count their losses, in South Morning China Post, 12.06.2020, <<https://www.scmp.com/economy/china-economy/article/3088810/coronavirus-wheels-come-chinas-mask-making-gravy-train-low>>

den Teile davon gegen schlechte Ware ausgetauscht, bevor sie zum Abnehmer weitertransportiert wurde. Die AApot war davon nicht betroffen. Damit dies so blieb, legte sie weiterhin grössten Wert auf die Qualitätssicherung.

8.18.2 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtig-ter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Lieferort
Geräte					
Thermo Scientific TSX ULT Freezer, - 80°C	2	Fisher Scientific AG, Reinach	22'094.00	11'047.00	CH

8.19 Kalenderwochen 26/27/28/29 vom 22. Juni bis 19. Juli 2020 (Phase grün)

8.19.1 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtig-ter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Gefahren-übergangs-punkt
Material für Abstriche / Probeentnahmen					
Entnahmeset Coronatest	230'000	PharmaFocus AG, München-stein	788'900.00	3.43	CH

8.20 Kalenderwoche 34 vom 17. bis 23. August 2020 (Phase grün)

8.20.1 Beschaffungen

Kategorie	Anzahl	Berücksichtig-ter Anbieter	Preis CHF	Stückpreis CHF	Gefahren-übergangs-punkt
Beatmungsgeräte					
Beatmungsgerät HAMILTON T1, mit Zubehör	350	Hamilton Medical AG, Bonaduz	13'882'039.50	39'662.97	CH

9 Logistische Leistungen

Der Einkauf ist nur ein Aspekt von Beschaffungen wichtiger medizinischer Güter. Logistische Leistungen sind ebenfalls nötig; etwa der Warentransport, die Bereitstellung von geeigneten Lagerflächen, das Handling der Waren etc. Der Vollständigkeit halber sind solche logistische Leistungen in diesem Kapitel aufgeführt. Das Volumen für den Transport und die Lagerung der von der AApot beschafften Güter beträgt mehr als 10'000 Paletten.

Die Logistikkette in China wurde bis zum Produzenten aufgebaut. Für die Abwicklung der Lieferungen betrieb ein Subcontractor in Shanghai zwei eigene Lager. Dort wurden auch die Qualitätskontrollen durchgeführt. Der Transport erfolgte mit der Swiss.

9.1 Transporte

9.1.1 General Transport AG, Basel (Luft- und Seefracht)

Kategorie	Preis CHF	Datum
Luftfracht (Rechnung über SRK)	1'175'000.00	30.03.2020
Luftfracht Teilcharter	148'734.70	22.04.2020
Abfertigungen und Handling	90'546.45	24.04.2020
Gebühren Flughafen Zürich	757.50	24.04.2020
Luftfracht Teilcharter	212'088.60	27.04.2020
Luftfracht Teilcharter	317'992.70	28.04.2020
Luftfracht Teilcharter	320'224.25	30.04.2020
Luftfracht (Rechnung über SRK)	500'000.00	07.05.2020
Gebühren Flughafen Zürich	13'799.20	07.05.2020
Abfertigungen und Handling	14'737.85	12.05.2020
Gebühren Flughafen Zürich	18'375.00	13.05.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	6'988'734.60	15.05.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	3'157'162.65	15.05.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	4'256'521.95	15.05.2020
Gebühren Flughafen Zürich	612.15	15.05.2020
Gebühren Flughafen Zürich	206.00	18.05.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	369'602.85	02.07.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	1'479'786.20	07.07.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	339'542.75	07.07.2020
Gebühren Flughafen Zürich	312.50	30.07.2020
Luftfracht Charter gemäss SwissContract	475'119.15	05.08.2020
Seefracht Container	30'626.25	10.08.2020
Seefracht Container	38'354.90	14.08.2020

Die Kosten für die Logistik in China sind in diesen Positionen enthalten – ebenfalls die rund 53 Cargo-Flüge der Swiss für den Transport der Waren in die Schweiz.

9.1.2 Planzer Transport AG, Schwyz

Kategorie	Preis CHF	Datum
Transporte COVID-19	12'494.00	30.04.2020
Transporte COVID-19	24'680.05	30.04.2020
Transporte COVID-19	613.55	08.05.2020
Transporte COVID-19	13'784.80	08.05.2020
Transporte COVID-19	117.90	13.05.2020
Transporte COVID-19	121.85	13.05.2020
Transporte COVID-19	131.80	13.05.2020
Transporte COVID-19	1'198.85	13.05.2020
Transporte COVID-19	1'300.55	13.05.2020
Transporte COVID-19	1'621.55	13.05.2020
Transporte COVID-19	131.70	13.05.2020
Transporte COVID-19	2'243.30	13.05.2020
Transporte COVID-19	15'075.90	13.05.2020
Transporte COVID-19	29'527.35	13.05.2020
Transporte COVID-19	34'351.10	13.05.2020
Transporte COVID-19	115.60	13.05.2020
Transporte COVID-19	98'853.25	13.05.2020
Transporte COVID-19	59'878.45	13.05.2020
Transporte COVID-19	228.95	03.08.2020
Transporte COVID-19	17'750.20	10.08.2020
Transporte COVID-19	32.95	11.08.2020
Transporte COVID-19	62'261.75	11.08.2020

9.1.3 Rhenus Logistics AG, Basel

Kategorie	Preis CHF
Transporte COVID-19 und Logistik-Dienstleistungen	7'936.95
Transporte COVID-19 und Logistik-Dienstleistungen	5'797.25
Transporte COVID-19 und Logistik-Dienstleistungen	7'480.20
Transporte COVID-19 und Logistik-Dienstleistungen	6'618.55
Transporte COVID-19 und Logistik-Dienstleistungen	2'718.40

9.2 Logistische Dienstleistungen

9.2.1 Cargologic AG, Zürich

Kategorie	Preis CHF
Paletten schrumpfen	43'937.30
Paletten schrumpfen	45'867.30
Paletten schrumpfen	19'314.90
Logistik-Dienstleistungen	14'821.65
Koordination Charterflüge (Rechnung über SRK)	9'369.90

9.2.2 SGS Société Générale de Surveillance SA, Genf

Kategorie	Preis
Warenprüfungen CH / China	CHF 21'039.55
Warenprüfungen China	US\$ 1'591.00
Warenprüfungen CH / China	CHF 12'364.55

9.3 Lagerung

9.3.1 Planzer AG, Schwyz

Kategorie	Preis CHF
Lagerung und Logistik-Dienstleistungen März 2020	20'372.80
Lagerung und Logistik-Dienstleistungen April 2020	75'090.90
Lagerung und Logistik-Dienstleistungen Mai 2020	152'685.65
Lagerung und Logistik-Dienstleistungen Juni 2020	91'279.05
Lagerung und Logistik-Dienstleistungen Juli 2020	85'545.45

9.3.2 Geiser agro.com AG, Rüdtligen-Alchenflüh

Kategorie	Preis CHF
Miete Lagerfläche	197'898.75
Miete Lagerfläche	121'727.95

9.4 Dienstleistungen

Kategorie	Preis CHF
Rechtsberatung in China (Global Law Office, Peking)	48'511.00
Personelle Unterstützung (Trivia Solutions GmbH, Zug), Kostendach	207'000.00
Bereitstellung von Messtechnik (Fachhochschule Nordwestschweiz)	22'294.15
Dienstleistungen Import / Verzollung (Orbalog GmbH, Allschwil)	240.00
Programmierung und Pilotbetrieb Vermittlungsplattform (swissmedtech)	43'496.50
Miete Stretchmaschine (Tanner AG, Meisterschwanden)	1'130.85
Miete Stretchmaschine (Tanner AG, Meisterschwanden)	969.30
Abfüllung Spritzen (swissfillon AG, Visp)	28'972.18

10 Zusammenfassung Stand Kreditausnutzung

Beschaffungen der Armeeapotheke bis zum 20. März 2020 zu Lasten des Rüstungskredits:

	Gesamtmenge	Gesamtpreis ³⁶ (in CHF)	Durchschnittspreis (in CHF)
Hygienemasken Typ II/IIR	950'000	1'026'000	1.08
FFP2-Masken	139'165	1'064'520	7.65
FFP3-Masken	39'340	225'934	5.74
Total		2'316'454	

Insgesamt beschaffte die AApot gemäss BAG-Vorgaben folgende Gesamtmengen von wichtigen medizinischen Gütern:

	Gesamtmenge	Gesamtpreis ³⁷ (in CHF)	Durchschnittspreis (in CHF)
Hygienemasken Typ I	80'450'000	33'124'585	0.41
Hygienemasken Typ II/IIR	204'677'000	117'265'835	0.57
FFP2-Masken ³⁸	9'041'120	38'435'696	4.25
FFP3-Masken	127'680	1'076'714	8.43
Schutzbrillen	220'000	1'106'265	5.03
Handschuhe	73'883'000	6'381'022	0.09
Schutanzüge	250'025	6'200'200	24.80
Operationsschürzen	4'406'708	39'462'874	8.96
Medizinische Geräte	2'150	87'996'755	—
Desinfektionsmittel (Liter)	18'470	105'429	5.71
Laborzubehör / Testkits	1'122'960	20'392'662	18.16
Transportmedien	802'304	9'997'090	12.46
Arzneimittel (Dosen)	110'240	601'909	—
Total		362'147'035	

Der Kredit der BAG-Liste 1 vom 21. März 2020 mit einem Volumen von CHF 350 Mio. wurde bis zum 3. September 2020 mit Verpflichtungen von CHF 8.8 Mio. und effektiven Zahlungen von CHF 263.6 Mio. ausgeschöpft.

Der Kredit der BAG-Liste 2 vom 4. April 2020 mit einem Volumen von rund CHF 2.1 Mia wurde bis zum 3. September 2020 mit Verpflichtungen von CHF 38.8 Mio. und effektiven Zahlungen von CHF 228.9 Mio. ausgeschöpft. Die Differenz ergibt sich aus den in der Tabelle nicht ausgewiesenen Dienstleistungs- und Logistikkosten sowie der im Bericht nicht behandelten Impfstoffbeschaffungen.

Zusätzlich wurden seitens des Departementsbereichs Verteidigung zur Bewältigung der COVID-19-Krise erhebliche Leistungen der Truppe und der Verwaltung erbracht, die über das ordentliche Armeebudget finanziert wurden.

Die Bewirtschaftung der beschafften Güter wird in den nächsten Jahren zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand bei der Armee führen.

Ein Teil der Ausgaben wird gemäss COVID-19-Verordnung 2 durch den Verkauf von Schutzgütern an die Kantone und an Dritte wieder in die Bundeskasse fliessen.

³⁶ Fremdwährungen zum Kurs vom 26.08.2020 in CHF umgerechnet. Zur besseren Vergleichbarkeit sind die Beschaffungspreise exklusive Mehrwertsteuer aufgeführt.

³⁷ Fremdwährungen zum Kurs vom 26.08.2020 in CHF umgerechnet. Zur besseren Vergleichbarkeit sind die Beschaffungspreise exklusive Mehrwertsteuer aufgeführt.

³⁸ In der Gesamtkalkulation sind auch die FFP2-Masken der FLAWA AG einberechnet, die mit den durch den Bund beschafften Produktionskapazitäten bis Ende 2020 produziert werden. Dieser Auftrag wurde erst am 18.8.2020 aufgrund der durchzuführenden Zertifizierung formell abgeschlossen, jedoch bereits im Mai 2020 verhandelt. Der Auftrag umfasst 2.15 Mio. FFP2-Masken zum Preis von CHF 1.07 pro Stück.

11 Zuteilung und Verteilung der Güter an die Kantone

Grundsätzlich mussten die Organisationen im Gesundheitswesen ihre benötigten Güter selbstständig auf dem Markt beschaffen. Wenn dies aufgrund der Marktlage nicht möglich war, konnten sie Begehren an die zuständige Koordinationsstelle des jeweiligen Kantons stellen, welche die Anträge an das ResMaB weiterleitete. Die Zuteilung erfolgte durch das SANKO. Die Kosten wurden den bestellenden Leistungsbezügern direkt in Rechnung gestellt. Der Antragsweg für Begehren basierte auf der Prozessdarstellung ResMaB COVID-19 vom 2. April 2020:

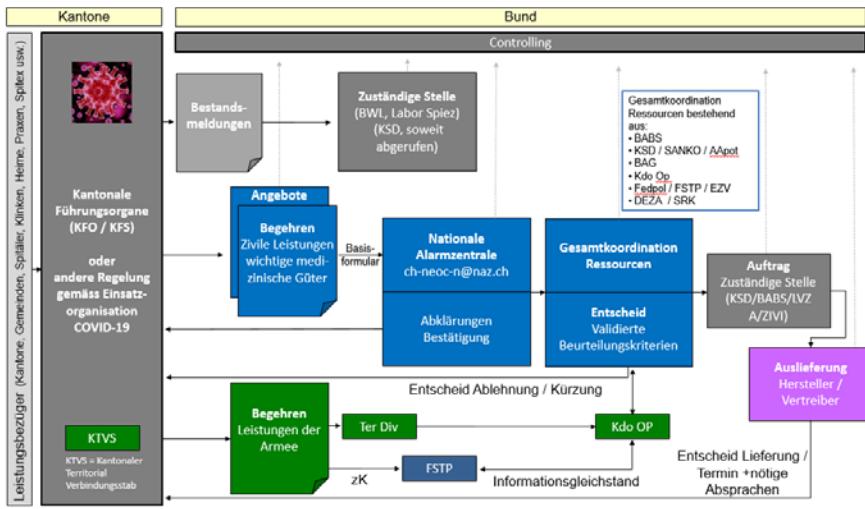


Abbildung 11: Antragsweg für Begehren, Prozessdarstellung Ressourcenmanagement Bund (ResMaB) COVID-19 vom 02.04.2020

In der Folge beurteilte das SANKO die eingegangenen Begehren für Schutzausrüstungen und Hände-Desinfektionsmittel gemäss Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD) vom 27. April 2005 (Stand am 1. Februar 2016)³⁹. Die Kriterien waren folgende:

- Zur Verfügung stehendes Kontingent;
- aktuelle Bestände bei den Kantonen und ihren Gesundheitseinrichtungen, soweit bekannt;
- aktuelle Bestände bei den Unternehmen, soweit eingefordert;
- im Begehr genannter Zweck (Patientenversorgung im Spital, Spitäler etc.);
- im Begehr genannter Empfänger (Verantwortung für die Weiterverteilung) und Verbraucher (im stationären oder ambulanten Bereich tätiges Fachpersonal);
- im Begehr genannter Bedarf mit Begründung (Berufsgruppen und Anzahl Personen, Mengen pro Zeiteinheit);
- aktuelle Lage in der Patientenversorgung und Fallzahlen je Kanton (einschliesslich stationäre und ambulante Versorgung durch gemeinnützige Organisationen und Private);
- bisher erfolgte Zuteilungen.

Aufgrund dieser Kriterien entschied das SANKO über den Umfang der Zuteilung pro Begehr. Es informierte anschliessend die Antragsteller über den Entscheid respektive über eine allfällige Kürzung oder Ablehnung eines Begehrens.

³⁹ Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD) vom 27. April 2005 (Stand am 1. Februar 2016), SR 501.31

12 Kostenrückerstattung

12.1 Verrechnung von Schutzgütern an die Kantone

Die Lieferungen von wichtigen medizinischen Gütern an die Kantone wurden gemäss den Vorgaben der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Artikel 4, Buchstabe f, Absatz 2) den Empfängern in Rechnung gestellt:

Die Kantone, die gemeinnützigen Organisationen sowie Dritte erstatten dem Bund so rasch wie möglich die Einkaufskosten für die ihnen gelieferten wichtigen medizinischen Güter, deren Beschaffung der Bund gemäss Artikel 4f Absatz 1 übernommen hat.

Für die Verrechnung wurde der Einkaufspreis für jede Güter-Kategorie pro Einzelstück kalkuliert. Dieser entspricht einem gewichteten Mittelwert über alle Einkäufe der AApot und ist auf der Preisliste entsprechend deklariert. Anschliessend wurden diese Kosten auf die jeweiligen Verpackungsgrössen skaliert.

Am 11. Mai 2020 stellte der Bundesstab Bevölkerungsschutz allen Kantonen einen Entwurf der Preisliste zur Stellungnahme zu. Die eingegangenen Bemerkungen wurden von der Taskforce Beschaffungskoordination Corona VBS konsolidiert. Daraufhin wurden Lösungsvorschläge erarbeitet, die am 28. Mai 2020 vom Generalsekretär VBS bewilligt wurden:

- Die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7.7 % für normale Güter und 2.5 % für Medikamente wird erhoben.
- Alle Lieferungen werden in Rechnung gestellt – auch jene vor dem 13. März 2020, als die COVID-19-Verordnung 2 in Kraft trat.
- Auf den Einkaufskosten wird ein Zuschlag von 5 % für Materialgemeinkosten sowie 5 % für Verwaltung und Betrieb erhoben.
- Die Hygienemasken aus der Pandemie-Reserve werden aufgrund des überschrittenen Haltbarkeitsdatums nicht in Rechnung gestellt.
- Die Desinfektionsmittel-Kanister zu 5 Litern werden gemäss dem Schreiben des KSD "Händedesinfektionsmittel, Kanister zu 5 Litern für Heime und Spitex" vom 31. März 2020 nicht in Rechnung gestellt.

Anlässlich der Regierungskonferenz Militär – Zivilschutz – Feuerwehr vom 9. Juni 2020 wurde den Kantonen die definitive Preisliste zugestellt.

Investitionsgüter wie zum Beispiel Beatmungsgeräte müssen separat betrachtet werden. Sie werden den Empfängern direkt in Rechnung gestellt, weil die Wartungsverträge übertragen werden müssen. Der Bund gewährte den Bezügern einen Rabatt auf den Kaufpreis von rund CHF 10'900.–, der zu Lasten des COVID-19-Kredits ging. Damit sollten die Kantone einerseits die Gelegenheit haben, die gemäss Pandemieplan notwendigen Geräte rasch zu beschaffen. Andererseits war es insgesamt günstiger, die Geräte mit Rabatt abzugeben als sie selbst zu lagern und zu warten. Bei Rückgabe der Geräte durch die Kantone wird ein pauschaler Mietpreis verrechnet.⁴⁰ Für überzählige Geräte, die weder von den Kantonen noch von der Armee übernommen werden, wird ein Verkauf ins Ausland geprüft.

Die erste Rechnungsstellung an die Kantone erfolgte Ende Juli 2020 – erste Zahlungen gingen im August 2020 ein.

Die Verrechnungspreise an die Kantone sind im Anhang 3 ersichtlich.⁴¹

⁴⁰ Die Verrechnung der Mietpreise wurde aufgeschoben und wird erst 2021 festgelegt werden, dies in Abweichung zur Preisliste in Anhang 3.

⁴¹ Die in der Preisliste zusätzlich aufgeführten Positionen von Arzneimitteln und Leichensäcken wurden über das ordentliche Armeebudget beschafft.

Materialauslieferungen pro Kanton und Fürstentum Liechtenstein⁴²:

Kan-ton	Hygiene-masken	Schutz-masken	Schutz-anzüge	Hand-schuhe	OP-Schür-zen	Schutz-brillen	Desin-fektion (Liter)	Beat-mungs-geräte
AG	1'656'415	63'094	0	233'000	0	796	2'347	22
AR	133'153	5'824	0	8'100	0	64	2'248	4
AI	29'425	967	7'000	14'694	200	143	0	0
BL	762'745	27'164	0	45'000	10'000	336	2'135	36
BS	472'352	17'622	0	25'000	8'400	228	1'115	24
BE	2'606'184	95'760	0	211'300	26'400	1'210	21'835	20
FR	880'554	40'676	5'000	60'400	5'700	374	330	45
GE	1'227'824	81'878	5'000	78'600	8'900	586	470	127
GL	100'776	4'431	0	9'820	700	47	1'135	8
GR	682'168	23'421	10'000	31'260	7'200	281	602	4
JU	194'427	10'217	0	25'200	2'300	136	330	0
LU	1'002'965	38'109	0	67'500	7'300	480	3'232	17
NE	1'016'346	22'459	0	146'950	8'100	256	707	4
NW	104'120	4'521	0	21'500	1'750	50	1'319	4
OW	91492	4'302	0	22'200	600	44	279	3
SH	216'976	8'236	0	12'000	1'400	96	245	2
SZ	386'374	115'021	2'000	52'000	52'700	2'486	3'635	16
SO	654'383	31'572	950	52'900	4'800	520	1'893	16
SG	1'396'172	77'904	0	244'890	12'000	644	1'663	30
TI	849'245	50'035	0	45'000	9'200	420	1'225	42
TG	673'692	31'140	10'560	52'620	4'800	425	1'414	18
UR	389'351	8'246	3'000	448'100	16'600	43	955	3
VD	2'480'254	275'132	0	1'000	14'300	934	2'170	74
VS	889'174	34'161	10'000	67'000	9'000	401	2'375	22
ZG	857'417	130'909	5'000	25'000	2'100	148	375	8
ZH	2'694'179	142'420	150	204'910	0	1'787	12'963	90
FL	92'508	4'309	0	6'000	12'650	45	2'120	0
Total	22'540'671	1'349'530	58'660	2'211'994	227'100	12'980	69'117	639

12.2 Verkauf von wichtigen medizinischen Gütern an Dritte

Den Grossisten der Apotheker- und Drogistenverbände sowie den vom Leiter KSBC bestimmten Grossverteilern wurden die nachstehenden Verkäufe in Rechnung gestellt:

Firma	Anzahl Hygienemasken	Rechnungs-betrag CHF
<i>Grossisten (Apotheker und Drogisten)</i>	4'608'000	4'126'582
Amedis	1'152'000	1'805'379
Galexis	2'016'000	1'762'394
Pharmafocus	288'000	257'911
Unione	96'000	85'970
Voigt	1'056'000	945'675
<i>Grossverteiler</i>	13'536'000	12'121'833
Coop	6'288'000	5'631'064
Fenaco	3'360'000	3'008'966
Migros	3'360'000	3'008'966
Lidl Schweiz	528'000	472'837
Summe	18'144'000	16'248'415

⁴² Quelle: ResMaB, COVID-19, Ressourcenlage, 26.08.2020

13 Ausblick

Mit der COVID-19-Verordnung 3 wurde die künftige Definition der Beschaffungsvorgaben an eine Interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) delegiert. Dies unter der Leitung des Beauftragten für den Koordinierten Sanitätsdienst und im Auftrag des BAG. Die Beschaffung und die Bewirtschaftung obliegt weiterhin der AApot.

Um die definierten Vorräte sicherzustellen, werden Bedarf und Verbrauch mit einer Sicht auf jeweils drei Monate mit den Kantonen abgestimmt. Nachstehend die bisherigen Beschaffungsvorgaben und die Vorgaben für die Bewirtschaftung am Beispiel der Hygienemasken:

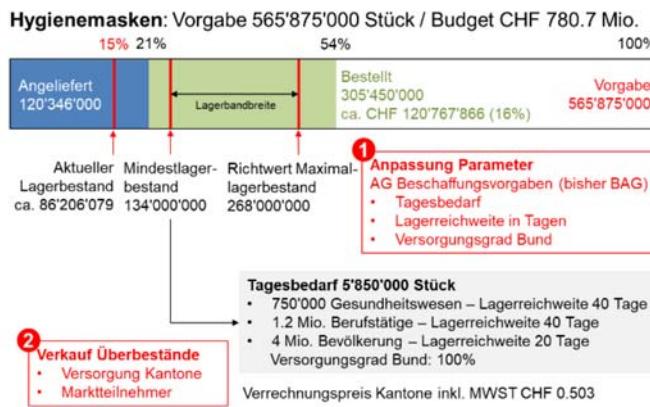


Abbildung 12: Beispiel Beschaffungsvorgaben und Bewirtschaftung Hygienemasken (Juni 2020)

Die Steuerung der Beschaffungsvorgaben erfolgt durch den Bund auf Basis des Tagesbedarfs, der Versorgungsreichweite in Tagen sowie des Versorgungsgrads.

Beschaffungsauftrag des BAG vom 8. September 2020:

Produkt	Tagesbedarf gemäss BAG-Liste 3 (Bedarf August 2020 – Mai 2021)	Mindest- lagermenge ⁴³
Hygienemasken Bevölkerung (Typ I, II oder IIR)	2'500'000	100'000'000
Hygienemasken für Pflegefachpersonal (Typ II oder IIR)	750'000	30'000'000
FFP-Masken für Pflegepersonal in Kontakt mit COVID-19-Patienten (FFP2 oder N95 ohne Ventil)	100'000	4'000'000
FFP-Masken für Rettungsdienste (FFP2, N95 oder KN95 ohne Ventil)	4'000	160'000
Einweghandschuhe Spitäler (EN 455)	320'000	12'800'000
Einweghandschuhe Alters- und Pflege- heime (EN 455)	200'000	8'000'000
Einweghandschuhe Spandex, Arztpraxen (EN 455)	1'000'000	40'000'000
Einweghandschuhe Rettungsdienste (EN 455)	8'000	320'000
Einweghandschuhe Laboratorien, Probe- entnahme (EN455)	80'000	32'000'000
OP-Schürzen, Schutzkittel	100'000	4'000'000
Ganzkörperschutanzug für Probeentnahme	4'000	160'000
Ganzkörperschutanzug für Patienten- transporte durch Rettungsdienste	1'000	40'000
Schutzbrillen (EN 166)	Einmalig	50'000

Abbildung 13: "BAG-Liste 3", Auszug aus den Beschaffungsvorgaben des BAG für die AApot vom 08.09.2020⁴⁴

Die Bewirtschaftung der beschafften Güter ist zentral. Sie müssen umgeschlagen und bis zum Ende ihrer Haltbarkeitsdaten verbraucht werden. Die AApot lagert die Güter im Auftrag des BAG, bestimmt aber nicht über deren Verwendung.

⁴³ Vorratshaltung Bund: 40 Tage

⁴⁴ BAG: Versorgung der Schweiz mit wichtigen medizinischen Gütern gemäss COVID-19-Verordnung 3: Beschaffungsvorgaben für die Armeearpotheke vom 08.09.2020

Anhang 1 – Übersicht Hygiene- und Schutzmasken

Bei den Hygiene- und Schutzmasken gilt es zwischen den folgenden Produkten zu unterscheiden:

Medizinische Gesichtsmasken / Hygienemasken gemäss der Norm EN 14683:

Medizinische Masken, auch "Medical Face Mask" oder Hygienemaske EN 14683 Typ I oder Typ II, schützen Mensch und Umgebung vor Tröpfchen und anderen grossen Partikeln, wie sie beim Sprechen und Ausatmen versprüht werden. Zusätzlich schützen Masken vom Typ IIR das Gesicht des Trägers vor Blutspritzen und anderen Flüssigkeiten. Für die Chirurgie gibt es zudem auch sterile Hygienemasken. Eine Hygienemaske bietet keinen Atemschutz, da weder der Filter noch die lose Passform kleine Partikel abhalten. Im medizinischen Umfeld dürfen nur Hygienemasken gemäss der Norm EN 14683 verwendet werden.



Abbildung 14: Hygienemaske⁴⁵

Typ I: Die medizinischen Gesichtsmasken des Typs I werden angewendet, um das Risiko einer Infektionsverbreitung in epidemischen oder pandemischen Situationen zu vermindern (Filterleistung $\geq 80\%$ der Partikel in der Luft bis zu einer Grösse von $0,6\text{ }\mu\text{m}$).

Typ II, IIR, II steril: Diese Masken sind grundsätzlich für die Nutzung durch medizinisches Fachpersonal in einem Operationsraum oder anderen medizinischen Einrichtungen mit ähnlichen hygienischen Anforderungen vorgesehen (Filterleistung: $\geq 98\%$).

FFP-Masken:

Eine FFP (Filtering Face Piece)-Maske schützt den Träger davor, luftgetragene Gefahrstoffe wie kleine Partikel auf Wasser- oder Ölbasis einzutreten. Die Masken bestehen aus leistungsfähigem Filtermaterial. Ein perfekter Dichtsitz reduziert die Möglichkeit der Leckage zwischen Gesicht und Träger auf ein Minimum. FFP-Masken dienen in erster Linie dem Schutz des Träger vor Infektionen. Sie sind vor allem für die professionelle Exposition gegenüber Erkrankten in Pflegeeinrichtungen vorgesehen und in Situationen, wo Aerosol generierende Tätigkeiten am Patienten ausgeführt werden.

Partikelfiltrierende Atemschutzmasken schützen vor Partikeln, jedoch nicht vor Gasen und Dämpfen. Die Masken bestehen üblicherweise vollständig aus Filtermaterial in mehreren Lagen und sind optional mit einem Ausatemventil ausgestattet. Dieses erleichtert das Ausatmen dadurch, dass die Ausatemluft direkt durch das Ventil und nicht durch das Filtermaterial ausgeatmet wird. Ein wichtiges Merkmal für den Tragekomfort ist der Atemwiderstand, also der Widerstand beim Ein- und Ausatmen, den die Trägerin oder der Träger deutlich wahrnimmt.

⁴⁵ Quelle: ofrex.ch



Abbildung 15: Partikelfiltrierender Atemschutz (FFP=filtering face piece)⁴⁶

FFP2-Masken: Partikelfiltrierende Atemschutzmasken für das medizinische Personal mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus infiziert sind (Filterleistung: $\geq 94\%$ der Partikel in der Luft bis zu einer Grösse von $0,6\text{ }\mu\text{m}$; Gesamtleckage höchstens 5 %).

FFP3-Masken: Partikelfiltrierende Atemschutzmasken für das medizinische Personal mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus infiziert sind und für die gewerbliche Verwendung (Filterleistung: $\geq 99\%$ der Partikel in der Luft bis zu einer Grösse von $0,6\text{ }\mu\text{m}$; Gesamtleckage höchstens 5 %).

Masken nach dem CPA-Standard (Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutz):

Maske gemäss dem temporären deutschen COVID-19-Standard. Zum gleichen Zweck wie FFP-Masken können auch CPA-Masken eingesetzt werden. Diese Masken erfüllen die Anforderungen an FFP-Masken gemäss Norm nicht vollständig – schützen den Tragenden aber vor Infektionen wie dem Coronavirus.

Andere Masken (Non medical face mask, Testex-Community-Masken, Stoffmasken, Community-Masken, Do-it-yourself-Masken):

Der Ausdruck "Community-Masken" ist kein offizieller Ausdruck. Er wird gebraucht für Masken, die weder die Norm EN 14683 noch die Norm EN 149 erfüllen. Sie sind ausschliesslich zur nicht-medizinischen Verwendung gedacht, z. B. auf Bahnreisen, beim Einkaufen oder für den Coiffeurbesuch. Diese Masken dürfen weder den Begriff "Medical" enthalten noch das CE-Zeichen auf der Packung tragen. Solche Masken dürfen daher ausdrücklich nicht in Spitälern oder Arztpraxen beim direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten angewendet werden. Sie genügen jedoch für die normale Verwendung durch Berufstätige, im öffentlichen Verkehr oder in Ladengeschäften.

⁴⁶ Quelle: focus-arztsuche.de

Die Community-Masken können aufgeteilt werden in:

- Textilmasken mit Testzertifikat:
Die Testex-Community-Masken entsprechen dem von der Swiss National COVID-19 Science Task Force im Auftrag des Beschaffungscoordinators empfohlenen Standard. Der Standard ist in der Empfehlung der Task Force wie folgt zusammengefasst⁴⁷:

Recommended specifications for Community masks:

Community masks, mostly aimed at source control, should offer a sufficient protection against liquid droplets of different sizes produced during coughing or sneezing and aerosols (particle size down to 1 micrometer). They should have a sufficient air permeability to minimize breathing hindrance and different fitting sizes for adults and children to guarantee an adequate face coverage. In brief:

Air permeability < 60 Pa/cm² according to ISO 9237

Splash resistance: no liquid penetration following EN 14683:2019+AC:2019

Mask filtration efficiency FE ≥ 70% with a particle size of 1 micrometer.

- Textilmasken ohne Testzertifikat:
Alle übrigen Stoffmasken und Do-it-yourself-Masken (selbstgemachte Masken).



Abbildung 16: Community-Masken, Stoffmasken⁴⁸

⁴⁷ Swiss National COVID-19 Science Task Force: "suggestion and recommendation paper" vom 25.04.2020
⁴⁸ Quelle: testex.com

Die nachstehende Tabelle⁴⁹ gibt einen Überblick über die Masken, die im Kontext der COVID-19-Epidemie auf dem Markt zu finden sind.

	Atemschutzmaske	Medizinische Gesichtsmaske / Hygienemaske	Andere Masken
Synonyme / Abkürzungen	Face filtering pieces (FFP) bzw. FFP2- / FFP3-Maske	Chirurgische Maske, OP-Maske	Textilmaske, Community Mask, selbstgenähte oder selbstgefertigte Stoffmaske, Do-it-yourself (DIY)-Maske, Gesellschaftsmaske, Volksmaske, Universalmasken u. a.
Schutzwirkung / Verwendungszweck	Eigenschutz. Schützt den Träger oder die Trägerin vor festen und flüssigen Partikeln und Aerosolen. Ihre Anwendung ist nur als Ergänzung in Verbindung mit den Massnahmen der Hygiene und des Distanzhaltens sinnvoll.	Fremdschutz. Schützt bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung und nicht den Träger oder die Trägerin. In geringem Maße besteht auch eine Schutzwirkung für den Träger oder die Trägerin. Ihre Anwendung ist nur als Ergänzung in Verbindung mit den Massnahmen der Hygiene und des Distanzhaltens sinnvoll.	Allenfalls gewisser Fremdschutz. Textilmasken, die dem von der Swiss National COVID-19 Science Task Force empfohlenen Standard entsprechen, können andere Personen vor einer Ansteckung schützen – jedoch nicht den Träger oder die Trägerin. Das BAG empfiehlt das Tragen von selbstgenähten Masken nicht. Ihre Anwendung ist nur als Ergänzung der Hygiene-massnahmen und des Distanzhaltens sinnvoll.
Medizinprodukt bzw. persönliche Schutzausrüstung	Ja	Ja	Nein
Konformitäts-kennzeichen	CE mit 4-stelliger Kennnummer der Konformitätsbewertungsstellen	CE (ohne Kennnummer)	Kein staatlich geschütztes Konformitätskennzeichen
Technische Anforderungen	EN 149 (Atemschutzgeräte - Filternde Halbmasken zum Schutz gegen Partikel - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung). Einteilung nach dieser Norm in FFP-2 oder FFP-3. FFP-3 verfügt über eine höhere Filterleistung als FFP-2.	EN 14683 (Medizinische Gesichtsmasken - Anforderungen und Prüfverfahren). Einteilung nach dieser Norm in Typ I, Typ II oder Typ IIR: - Typ II hat eine höhere Filterleistung als Typ I; - Typ IIR verfügt über zusätzlichen Spritzschutz des Verwenders gegen Körperflüssigkeiten (z. B. Blut).	Technische Normen für die Bestimmung des Brennverhaltens von Textilien (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt, SR 817.023.41).

⁴⁹ Quelle: swissmedic; Merkblatt Medizinprodukte / COVID-19 vom 24.06.2020; VM-ID: U500_00_014d_MB - Merkblatt_AW - Anweisung / V5.0 / cif / kom / 24.06.2020

	Atemschutzmaske	Medizinische Gesichtsmaske / Hygienemaske	Andere Masken
Andere Standards und Einteilungen	KN95 (chinesische Norm GB2626-20 06, ähnlich wie FFP2) N95 (US-Norm NI-OSH-42C FR84, ähnlich wie FFP2)	-	Empfehlung der "Swiss National COVID-19 Science Task Force" für Community Masks "TESTEX Label" für Community Masks AFNOR Spec S76-001 Masques barrières (französische Norm) u. a.

Für das Gesundheitswesen in der Schweiz sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nur die Hygienemasken EN 14683 Typ II sowie FFP2-Masken EN 149 zugelassen. Unter der COVID-19-Verordnung 2 konnten mittels einer Konformitätsbestätigung vorübergehend auch andere zertifizierte Masken zugelassen werden.

Auszug aus der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Artikel 4n, Absatz 1)⁵⁰:

Die Swissmedic kann auf Gesuch hin das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten, für die kein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV) durchgeführt wurde, bewilligen, wenn deren Verwendung zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Patientensicherheit oder -gesundheit liegt und unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sowie die Wirksamkeit und Leistung ausreichend nachgewiesen wird.

Nicht zertifizierte Masken sind ansonsten für die Verwendung im Gesundheitswesen nicht zugelassen.

⁵⁰ SR 818.101.24

Anhang 2: Beatmungsgeräte

Die Armeeapotheke war im Rahmen der Versorgung mit kritischen COVID-19-Gütern beauftragt, Beatmungsgeräte für das Gesundheitswesen zu beschaffen. Sie beschaffte zwei Gerätetypen:

Hamilton T1 Military	Zoll EMV+
	
Beschaffung 1'800 Stück für CHF 49'067'592 <ul style="list-style-type: none"> Kosten inkl. Zubehör: CHF 40'899 (30 % Rabatt) Abgabepreis an Kantone: CHF 30'000 Drei Konversionspakete von Hamilton (gratis) 	Beschaffung 150 Stück für CHF 2'668'392 <ul style="list-style-type: none"> 45 Stück geliefert, 105 Stück bis Juli (nach Erhalt Fahrzeugbefestigungen) Kosten inkl. Zubehör: CHF 17'789 Bisher keine Abgabe an die Kantone

Mit diesen Beschaffungen war die Versorgung und der Bedarf der Kantone kurzfristig sicher gestellt. Für die Vorsorgeplanung mit genügend Intensivpflegeplätzen sind grundsätzlich die Kantone verantwortlich. Die Intensiv- und Beatmungskapazitäten sind auch im Hinblick auf eine mögliche zweite Welle ein fester Bestandteil in den Krisenreaktionsplänen.

Den Ausschlag für die Beschaffung des Modells "Hamilton T1 Military" gaben die kurzfristige Verfügbarkeit sowie die vielseitige Verwendungsmöglichkeit auch in improvisierten Verhältnissen. Nur mit dieser Geräteversion können zum Beispiel Intensivpflegeplätze in Messehallen unter Verwendung von Sauerstoffflaschen oder gar Raumluft betrieben werden.

Hamilton bietet den Kantonen und Spitätern für den weiteren Einsatz der Geräte in festen Infrastrukturen drei Konversionspakete an. Diese Pakete werden von Hamilton als Naturalrabatt bei der Übernahme der Geräte angeboten. Pro Gerät konnte ein Paket gewählt werden.

Paket 1: H+	Paket 2: H2O	Paket 3: T+
Trolley (P/N 161150) Com Board CO2, SPO2, COM1 (P/N 161990) Capnotstat 5 CO2 Sensor (P/N 282157)	Trolley (P/N 161150) Com Board CO2, SPO2, COM1 (P/N 161990) Befeuchter H900 (P/N 950001)	Trolley (P/N 161150) Capnotstat 5 CO2 Sensor (P/N 282157)

Die Listenpreise für die Zusatzoptionen betragen: Trolley CHF 1'221, Com Board CHF 595, Befeuchter H900 CHF 2'200 und Capnotstat 5 CO2 Sensor CHF 3'607. Diese Nachrüstung wird direkt durch Hamilton ausgeführt. Bei einer Übernahme ist zudem im ersten Jahr die Wartung im Wert von CHF 850 inbegriffen. Der Netto-Stückpreis für ein Beatmungsgerät T1 im Rollkoffer (inkl. Einweg-Verbrauchsmaterial) beträgt CHF 30'000 (zuzüglich MwSt.).

Der Bund gewährt den Kantonen zur Förderung der Versorgungssicherheit bis zum 30. Juni 2020 einen einmaligen Rabatt von CHF 10'899,66. Der Listenpreis beträgt CHF 58'413,80 (Gerät CHF 55'000 und Zubehör CHF 3'413,80). Zusätzlich abgezogen wird der von Hamilton angebotene Mengenrabatt von 30 %. Der Listenpreis für ein ziviles Gerät Hamilton T1 (P/N 161006) ohne Zubehör beträgt im Vergleich CHF 39'610. Alle Preisangaben verstehen sich exkl. MwSt.

Anhang 3: Preise für die Kantone für wichtige medizinische Güter

Arzneimittel, Medizinprodukte und Schutzausrüstungen gemäss Art. 4d Abs. 1 und Anhang 4 der Covid-19-Verordnung 2

Gültig für die Lieferungen in der Periode vom 1. Januar 2020 – 31. Mai 2020

Die Kantone erhielten im Juni 2020 eine erste Rechnung für Lieferungen in der Periode vom 1. Januar bis 31. Mai 2020. Die nachfolgenden Rechnungen erhalten sie jeweils monatlich. Allfällige Preisanpassungen werden ihnen jeweils bis am 25. des Vormonats mitgeteilt.

Die Kantone erhalten eine Sammelrechnung und eine Beilage mit allen Detailpositionen. Die Investitionsgüter (Beatmungsgeräte und Überwachungsgeräte) werden gemäss separatem Schreiben direkt den Empfängern in Rechnung gestellt, weil dort zusätzlich die Wartungsverträge auf den Käufer übertragen werden müssen.

Die Preise kommen folgendermassen zustande:

"Art. 4i Kosten

- 1 Die Kosten für die Beschaffung wichtiger medizinischer Güter werden vom Bund vorfinanziert, so weit er die Güter beschafft.
- 2 Die Kantone, die gemeinnützigen Organisationen sowie Dritte erstatten dem Bund so rasch wie möglich die Einkaufskosten für die ihnen gelieferten wichtigen medizinischen Güter, deren Beschaffung der Bund gemäss Artikel 4f Absatz 1 übernommen hat.
- 3 Der Bund trägt die Kosten für die Lieferung der beschafften wichtigen medizinischen Güter an die Kantone.
- 4 Die Kantone tragen die Kosten für die Weiterverteilung dieser wichtigen medizinischen Güter innerhalb des Kantons."

Für jede Kategorie wurde der Einkaufspreis pro Einzelstück kalkuliert. Dieser entspricht einem gewichteten Mittelwert über alle Einkäufe der Armeeapotheke und ist auf der Preisliste entsprechend deklariert.

Die Einkaufskosten ergeben sich aus dem Einkaufspreis und den Zuschlägen von 5 % Materialgemeinkosten sowie 5 % für Verwaltung und Betrieb. Anschliessend wurden diese Preise auf die jeweiligen Verpackungsgrössen skaliert. Die Preise werden durch die Armeeapotheke inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7.7 % für normale Güter und 2.5 % für Medikamente in Rechnung gestellt.

Alle Kalkulationen wurden ohne Rundungen durchgeführt, sind jedoch in den jeweiligen Zwischenschritten gerundet aufgeführt. Der Endrechnungsbetrag wird jeweils auf 5 Rappen auf- oder abgerundet.

Der bestehende Markt für Schutzgüter darf nicht konkurreniert werden. Bei Verfügbarkeit sind die Produkte auf dem freien Markt zu beschaffen.

Fragen bezüglich der Rechnungsstellung sind unter Angabe der Rechnungsnummer, Reklamationen in Bezug auf die Waren unter Angabe der Artikelnummer und des Beanstandungsgrundes elektronisch an die Armeeapotheke zu richten:

triage-log-aapot.astab@vtg.admin.ch

Materialbezeichnung	Einzelpreis in CHF	Menge	Preise in CHF exkl. MwSt.	MwSt.	Preis in CHF inkl. MwSt.
Schutzmasken					
Hygienemaske	-	1 Pack à 50 Stück	-	7.7%	-
Hygienemasken aus Lager BAG					
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2582.2862	HYGIENEMASKE VLIES, EN14683 FREMDE				
Dieser Artikel wird aufgrund des Verfallsdatum und den vielen Beanstandungen nicht in Rechnung gestellt.					
Hygienemaske	0.76	1 Pack à 20 Stück	16.63	7.7%	17.91
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2582.5555	HYGIENEMASKE JIAXUAN VLIES, BLAU, M GUMMIB				
Dieser Artikel wurde nur an Dritte abgegeben. Der maximal zulässige Verkaufspreis beträgt CHF 19.70.					
Hygienemaske	0.42	1 Pack à 10 Stück	4.67	7.7%	5.03
		1 Pack à 20 Stück	9.35	7.7%	10.07
		1 Pack à 50 Stück	23.37	7.7%	25.17
<u>Artikelnummer</u>	<u>Produktebezeichnung</u>				
2553.4347	OP-MASKE 'DENTAL' TYP II, MIT 2 GUMMIBAE				

Preisliste für die Periode vom 01.01.2020 – 31.05.2020, 08.06.2020, 58/62

Materialbezeichnung	Einzelpreis in CHF	Menge	Preise in CHF exkl. MwSt.	MwSt.	Preis in CHF inkl. MwSt.
Schutzmasken					
Schutzmaske FFP2 ohne Ventil	3.98	1 Pack à 10 Stück	43.78	7.7%	47.15
		1 Pack à 20 Stück	87.55	7.7%	94.30
		1 Pack à 50 Stück	218.89	7.7%	235.74
<u>Artikelnummer</u>	Produktebezeichnung				
2522.7715	MED-ATEMSCHUTZMASKE,SCHUTZST FFP2, 20STK				
2582.1031	ATEMSCHUTZMASKE X-POLORE 1520 FFP2,O VENT				
2582.3712	ATEMSCHUTZMASKE TE YIN FFP2 NR,OHNE VENT				
2582.3952	ATEMSCHUTZMASKE FFP2, TRIBOELECTRICITY				
Schutzmaske FFP2 mit Ventil	3.41	1 Pack à 10 Stück	37.55	7.7%	40.44
<u>Artikelnummer</u>	Produktebezeichnung				
2582.2961	ATEMSCHUTZMASKE 3M K112 FFP2 NRD,M VENTI				
2582.4197	ATEMSCHUTZMASKE 3M 06923+ FFP2, M VENTIL				
Schutzmaske FFP 3	3.19	1 Pack à 20 Stück	70.28	7.7%	75.69
<u>Artikelnummer</u>	Produktebezeichnung				
2537.8924	ATEMSCHUTZMASKE TECNOL FFP3, MIT VENTIL				
Desinfektionsmittel					
Desinfektionsmittel für Hände	-	1 Kanne à 5L, 80% Ethanol	-	7.7%	-
<u>Artikelnummer</u>	Produktebezeichnung				
2582.3572	DESINF-MITT F HAENDE,ETHANOL 80%BRAUN,5L				
Dieser Artikel wird Aufgrund des Schreibens vom 31.03.2020 nicht in Rechnung gestellt.					
Desinfektionsmittel für Hände	5.58	1 Fl. à 500ML	6.13	7.7%	6.61
<u>Artikelnummer</u>	Produktebezeichnung				
2582.3037	DESINF-MITTEL F HAENDE,DECOSEPT HA 500ML				

Preisliste für die Periode vom 01.01.2020 – 31.05.2020, 08.06.2020, 59/62

Materialbezeichnung	Einzelpreis in CHF	Menge	Preise in CHF exkl. MwSt.	MwSt.	Preis in CHF inkl. MwSt.
Desinfektionsmittel					
Desinfektionsmittel für Hände	2.60	1 Fl. à 100ML	2.86	7.7%	3.08
Artikelnummer	Produktebezeichnung				
2582.3058	DESINF-MITTEL F HAENDE,ASEPTOMAN PL100ML				
Medikamente					
Hydroxychloroquine Zentiva® 200 mg	0.11	1 Pack à 30 Stück	3.73	2.5%	3.82
Artikelnummer	Produktebezeichnung				
2582.2917	Hydroxychloroquine Zentiva® 200 mg 30 Stk				
Plaquenil Filmtabletten 200MG	0.13	1 Pack à 30 Stück	4.14	2.5%	4.25
Artikelnummer	Produktebezeichnung				
2582.2919	PLAQUENIL FILMTABLETTEN 200MG, 30STK/PAC				
Leichenhüllen					
Leichenhülle	17.89	1 Stück	19.67	7.7%	21.19
Artikelnummer	Produktebezeichnung				
2531.8942	LEICHENHUELLE 225X90CM K'STOFF, M REISSV				
Schutzanzüge					
OP-Wickelmantel	6.30	1 Pack à 100 Stück	693.00	7.7%	746.36
Artikelnummer	Produktebezeichnung				
2582.3079	OP-WICKELMANTEL 121CM SPUNL,GR L, EINWEG				
2582.3083	OP-WICKELMANTEL 132CM SPUNL,GR XL,EINWEG				

Preisliste für die Periode vom 01.01.2020 – 31.05.2020, 08.06.2020, 60/62

Materialbezeichnung	Einzelpreis in CHF	Menge	Preise in CHF exkl. MwSt.	MwSt.	Preis in CHF inkl. MwSt.
Schutanzüge					
Schutanzug Weiss	4.50	1 Stück	4.95	7.7%	5.33
Schutanzüge aus Lager BABS					
<u>Artikelnummer</u>	Produktebezeichnung				
2573.8548	SCHUTZANZUG 3M 4515,GR L,WEISS,EINMALGEB				
2573.8554	SCHUTZANZUG 3M 4515,GR XL,WEISS,EINMALGE				
2573.8557	SCHUTZANZUG 3M 4515,GR XXL,WEISS,EINMALG				
Handschuhe					
Untersuchungshandschuh, Vinyl	0.04	1 Pack à 100 Stück	4.48	7.7%	5.21
<u>Artikelnummer</u>	Produktebezeichnung				
2545.7008	UNTERSUCH-HANDSCHUHE GR M, VINYL, 100STK				
Untersuchungshandschuh, Nitril	0.06	1 Pack à 100 Stück	6.51	7.7%	7.02
<u>Artikelnummer</u>	Produktebezeichnung				
2537.7128	UNTERSUCH-HANDSCHUHE M/MITTEL,NITRIL,100				
2537.7129	UNTERSUCH-HANDSCHUHE L/GROSS, NITRIL,100				
2537.7126	UNTERSUCH-HANDSCHUHE S/KLEIN, NITRIL,100				
2569.1347	UNTERSUCH-HANDSCHUH GR XL, NITRIL PURPLE				
2569.5967	UNTERSUCHUNGSHANDSCHUHE GR L,NITRIL,2STK				
Untersuch-Handschuhe, Latex	0.05	1 Pack à 100 Stück	5.14	7.7%	5.54
<u>Artikelnummer</u>	Produktebezeichnung				
2545.7011	UNTERSUCH-HANDSCHUHE GR S, LATEX, 100STK				
2545.7013	UNTERSUCH-HANDSCHUHE GR M, LATEX, 100STK				
2545.7014	UNTERSUCH-HANDSCHUHE GR L, LATEX, 100STK				
2547.2824	UNTERSUCH-HANDSCHUHE GR XL, LATEX,100STK				

Preisliste für die Periode vom 01.01.2020 – 31.05.2020, 08.06.2020, 61/62

Materialbezeichnung	Einzelpreis in CHF	Menge	Preise in CHF exkl. MwSt.	MwSt.	Preis in CHF inkl. MwSt.
Schutzbrillen					
Vollsichtschutzbrille Airmaster	6.89	1 Stück	7.58	7.7%	8.17
Artikelnummer	Produktebezeichnung				
2582.4536	VOLLSICHTSCHUTZBRILLE AIRMASTER FF,M KOP				
2582.4537	VOLLSICHTSCHUTZBRILLE AIRMASTER STANDARD				
Beatmungsgeräte					
Hamilton T1 Military	1 Stück	30'000.00	7.7%	32'310.00	
	Pauschale Mietgebühr	10'000.00	7.7%	10'770.00	

Die Beatmungsgeräte werden den Empfängern gemäss **separatem Schreiben direkt in Rechnung gestellt.**